

XXVII. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Reformwerke von dem Umfange und der Tragweite der beiden Gewerbeordnungs-Novellen vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 und vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 hat die gegenwärtige Berichtsperiode gleich der unmittelbar vorausgegangenen nicht aufzuweisen. Allein zahlreiche Acte der Gesetzgebung und der Verwaltung bekunden, daß die einmal in Fluß gerathene Reformbewegung keine Unterbrechung erfahren hat, wenn sich auch diese Bewegung, große, das gesammte gewerbliche Leben ergreifende Reformen beiseite lassend, zunächst und hauptsächlich auf die Ausgestaltung und Ergänzung der bereits durchgeführten Reformen beschränkte, und außerdem nur für mehrere kleinere Gebiete des Gewerbewesens eine neue Ordnung schuf. Die Verwaltung hatte vielfach Gelegenheit, in die Reformbewegung einzugreifen und sich selbst im Rahmen der erlassenen Gesetze reformatorisch zu bethätigen.

Der längere Zeitraum, über welchen sich die gegenwärtige Berichtsperiode erstreckt, bringt es mit sich, daß die erwähnten legislativen und administrativen Acte ungemein zahlreich geworden sind. Das in großer Fülle vorhandene Materiale gestattet demnach nicht, alle Einzelheiten und Vorkommnisse in diesem Berichte vorzuführen, und muß sich damit begnügt werden, jene einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in die Besprechung einzubeziehen, welche für die Geschäftsführung des Magistrates von hervorragender Bedeutung waren und vermöge ihres bestimmenden Einflusses auf die Gestaltung des gewerblichen Lebens füglich nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Von den Gesetzen, welche die Reform einzelner besonderer Zweige des Gewerbewesens zum Gegenstand haben, sei vor allem das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, erwähnt, dessen wichtigste Bestimmung wohl die ist, daß die Verfolgung der Eingriffe in das Markenrecht den ordentlichen Gerichten übertragen erscheint. Die Judicatur der Gewerbebehörden I. Instanz wurde auf jene Fälle beschränkt, wo gemäß § 6 des citirten Gesetzes dem Markenzwange unterliegende Waren in Verkehr gesetzt werden, bevor sie mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungswege bestimmten Weise versehen sind. Da die Thätigkeit der Gewerbebehörden, wie die Erfahrung lehrt, durch Übertretungen der zuletzt erwähnten Art nicht allzu oft in Anspruch genommen wird, so macht sich die Reform des Markenschutzwesens als eine immerhin fühlbare Entlastung dieser Behörden geltend.

Nicht minder wichtig ist die durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193 vollzogene Regelung der concessionierten Baugewerbe. Dem früheren Zustande gegenüber statuiert dieses Gesetz einschneidende Änderungen, deren wesentlichste in Folgendem angeführt werden.

Die Gliederung des Baugewerbes wird erheblich erweitert, das Brunnenmeistergewerbe in diese Gewerbekategorie aufgenommen, und ganz neue dem Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbe analoge Gewerbe minderen Rechtes, als Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbe geschaffen. Für den Berechtigungsumfang des Baumeistergewerbes wird eine territoriale Verschiedenheit eingeführt, der Ausübung der neugeschaffenen minderen Baugewerbe werden örtliche Schranken gezogen; das bedeutet aber in gewissem Sinne ein Wiederaufleben des unter dem sogenannten Concessionsystem bestandenen und durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 beseitigten gewerberechtl. Unterschiedes zwischen Stadt und Land.

Die Vorschriften bezüglich der Concessionserlangung und namentlich bezüglich des zu erbringenden Befähigungsnachweises sind wesentlich geändert und verschärft; dem Geiste der Strenge entsprechend, der aus dem ganzen Gesetze athmet, wird die Verleihung von Baugewerbconcessionen im allgemeinen der politischen Landesbehörde vorbehalten, während den Gewerbebehörden I. Instanz nur die Verleihung der Brunnenmeistergewerbe und der Baugewerbe minderen Rechtes überlassen bleibt.

Von ganz besonderer, aber durch die Umstände vollauf gerechtfertigter Strenge sind die Strafbestimmungen, welche die Ahndung der unbefugten Ausübung von Baugewerben, sowie des Concessionsmißbrauches zur Deckung solcher Gewerbausübungen zum Gegenstande haben.

Schließlich sei noch einer bemerkenswerten Neuerung gedacht, durch welche die behördlich autorisierten Privat-Techniker, insoferne sie Hochbauten oder andere verwandte Bauten mit eigenem Hilfspersonal ausführen, den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterstellt werden.

Selbstverständlich mußte auch auf dem Gebiete der Baugewerbe die Ordnung von Verhältnissen, welche sich ihrer Natur nach zur legislativen Regelung nicht recht eignen, dem Verwaltungswege überlassen bleiben.

So werden in der Ministerialverordnung vom 27. December 1893 R. G. Bl. Nr. 194 im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes jene Orte bezeichnet, wo der Baumeister bei der Ausführung von Bauten rücksichtlich der in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten sich ausschließlich berechtigter Gewerbetreibender zu bedienen hat, beziehungsweise dergleichen Arbeiten nur dann selbst ausführen darf, wenn er sich im Besitze der Concession für die betreffenden Gewerbe befindet.

Die Ministerialverordnung vom 17. December 1893, R. G. Bl. Nr. 195 enthält die notwendigen Bestimmungen über die zum Befähigungsnachweise für die einzelnen Baugewerbekategorien erforderlichen Prüfungen, deren Umfang und Gültigkeitsdauer, dann über die bei der Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

In Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes nennt die Ministerialverordnung vom 17. December 1893, R. G. Bl. Nr. 196 jene Lehranstalten, mit deren Abolvierung die im § 12 des Gesetzes festgesetzten Begünstigungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises verbunden sind.

Endlich bestimmt die Ministerialverordnung vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 197, daß jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen, technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, in Ansehung des Befähigungsnachweises für die Baugewerbe als den genannten inländischen Anstalten gleichstehend anzusehen sind, und enthält diese Verordnung zugleich die selbstverständlich ergänzungsfähige Liste der gleichwertigen ungarischen und ausländischen Anstalten.

Als im besonderen Interesse jener Gewerbevereine erlassen, welche Lehrlinge zu ihren Angehörigen zählen, ist das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39 anzusehen, womit einige Änderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 getroffen werden.

Darnach können durch die politische Behörde I. Instanz auch die bei den Mitgliedern einer Gewerbevereine in Verwendung stehenden Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht befreit werden, soferne diese Vereine im Sinne des § 114 lit. f Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Dieses Gesetz gab den Anstoß zur Errichtung der im Folgenden näher besprochenen Lehrlingskrankencassen, welche bei den Wiener Vereinen heute bereits in namhafter Anzahl bestehen.

Von unbestreitbarer Wichtigkeit für Handel und Verkehr ist das Gesetz vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, welches die öffentlichen Lagerhäuser, und zwar deren Errichtung und Betrieb, sowie die von ihnen ausgestellten Lagercheine betrifft.

Eine neue Einführung auf dem Gebiete der Erzeugung und des Verkehrs mit Waffen ist die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

Diesbezüglich ordnet das Gesetz vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89 an, daß alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Calibers und der Dimension zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit) der Untersuchung an einer amtlichen Probieranstalt (Probieramt) zu unterziehen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der eingeführten Handfeuerwaffen, woferne sie nicht mit den inländischen, gleichzuachtenden Probezeichen versehen sind.

Dem Verwaltungswege bleiben überlassen, die Bezeichnung der Orte, an welchen amtliche Probieranstalten bestehen werden, dann der den inländischen gleichzuhaltenden Stempel ausländischer Probieranstalten, und außerdem noch ergänzende Bestimmungen über den einzuhaltenden Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, bei der Erprobung der eingeführten und im Inlande erzeugten dergleichen Waffen, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Caliberbezeichnung und sonstigen Zeichen, endlich über die Taxen. Diese Bestimmungen wurden getroffen durch die Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R. G. Bl. Nr. 184 und durch den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. Jänner 1892, Z. 171, welch' letzterer insbesondere die bei Durchführung des Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen zum Gegenstande hat.

Sozialpolitisch bedeutsam ist das Gesetz vom 6. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfsvereine. Dieses Gesetz bezweckt die Regelung des auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungswesens durch specielle Normen, welche insbesondere den concreten Verhältnissen kleinerer gesellschaftlicher Verbindungen von Mitgliedern des Gewerbebestandes und der Arbeiterkreise entsprechen. Die zur Vollziehung

des Gesetzes erforderlichen Vorschriften enthält die Ministerialverordnung vom 1. December 1892, R. G. Bl. Nr. 203 und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. December 1892, Z. 2592.

In gleichem Sinne bemerkenswert ist auch das Gesetz vom 27. August 1892, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Begründung eines besonderen Gewerbe=Inspectionates aus Anlaß der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Der erste und zugleich entscheidende Schritt zu der als notwendig anerkannten Reform des österreichischen Patentwesens geschah durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Abänderung des das Privilegienwesen regelnden Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.

Bis dahin waren die Bedingungen der Ertheilung von Privilegien für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und wenn nöthig, auf gleichem Wege abzuändern. Eine ähnliche Anordnung erscheint nun in das neue Gesetz nicht aufgenommen, woraus folgt, daß fürderhin jedes der beiden Staatsgebiete in der Lage sein wird, das Privilegienwesen für seinen Bereich selbstständig zu regeln.

Als eine andere Neuerung von besonderer Tragweite verdient noch hervorgehoben zu werden, daß vom 1. Jänner 1894 der in einem der beiden Staatsgebiete erwirkte Schutz für Erfindungen nur mehr für das betreffende Gebiet wirksam ist. Im übrigen muß in der Ausführung des dem geltenden Privilegienrechte fremden Gebrauchsmusterschutzes im neuen Gesetze ein unzweideutiger Hinweis auf eine baldige durchgreifende Reform des Patentwesens erblickt werden.

Durch die im Jahre 1891 erfolgte Vereinigung der Vororte mit Wien konnte naturgemäß auch das Gewerbewesen nicht unberührt bleiben. In dieser Beziehung muß jenes hochbedeutenden Ereignisses auch an dieser Stelle gedacht werden. Die Organisation der localen Gewerbebehörde erfuhr durch die Schaffung der magistratischen Bezirksämter eine gründliche Änderung. Zur Handhabung der Gewerbevorschriften, insoweit sie der politischen Behörde I. Instanz obliegen, erscheinen im allgemeinen die Bezirksämter berufen. Dem Magistrate sind nach den §§ 4 und 15 der mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1891, Z. 76.287 genehmigten Geschäftsordnung nur folgende gewerberechtliche Agenden vorbehalten:

Entscheidungen oder Verfügungen in streitigen Privilegien-Angelegenheiten;

Errichtung und Organisierung von gewerblichen Genossenschaften, deren Vereinigung mit anderen Genossenschaften, Bestätigung der Wahl des Vorstehers der Genossenschaft und des Obmannes der Gehilfenversammlung; Verfügungen, welche die Genossenschaftsfrankencasse betreffen; Errichtung von Lehrlingsfrankencassen; Verfügung über das Vermögen aufgelöster Genossenschaften;

die Ertheilung der Bewilligung zur Übertragung von Gewerben, bei deren Ausübung der Localbedarf in Betracht zu ziehen ist, von einem Bezirk in einen anderen, wenn hierüber widersprechende Äußerungen oder Einwendungen vorliegen;

Entziehung von Gewerbsberechtigungen;

die Verhandlungen über die Ertheilung der Concession, den Betrieb, die Zurücklegung und Entziehung in Betreff der periodischen Personen-Transportunternehmungen

einschließlich der Omnibusunternehmungen, dann der Lohnfuhrgewerbe (Ziaker und Einspänner), der Dienstmännersinstitute, der Dienstmänner (Stadtträger), des Schiffergewerbes, des Rauchfangkehrergewerbes und der chirurgischen Gewerbe, sowie der Apothekergewerbe, endlich die Verhandlungen in Privilegien-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten, sowie über Real- und radicierte Gewerbe;

die Verhandlungen in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Actiengesellschaften, den registrierten Genossenschaften und den sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Die Vereinigung der Vororte mit Wien hatte demnach eine veritable Reform des communalen Verwaltungsorganismus im Gefolge. Hierzu gesellten sich aber noch manche Consequenzen anderer Art; insbesondere mußten die zuvor bestandenen Verschiedenheiten zwischen Wien und seinen Vororten in Bezug auf gewisse Leistungen, deren Höhe sich gesetzlich nach der Bevölkerungsziffer richtet, ausgeglichen werden. Letzterem Zwecke dient das Gesetz vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97, wonach

1. in Abänderung des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 für Eingaben mit Gewerbeanmeldungen, dann um Verleihung von concessionierten Gewerben und Privatagentien für das gesammte neue Wiener Gemeindegebiet eine Stempelgebühr von 4 fl. für den 1. Bogen zu entrichten kommt;

2. Übergangsbestimmungen getroffen werden in Bezug auf die Anwendung des § 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend die von dem Ausschank, Kleinverschleiß und dem gewöhnlichen Handel mit gebrannten geistigen Getränken zu entrichtende und gleichfalls nach der Bevölkerungsziffer abgestufte besondere Gebühr, im neuen Wiener Gemeindegebiete.

Über die sonstigen gewerberechtlichen Consequenzen der Einbeziehung der Vororte äußert sich der im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassene Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1891, Z. 52.027 im wesentlichen, wie folgt:

Das ganze erweiterte Stadtgebiet von Wien ist als eine Ortschaft, beziehungsweise als ein Ort im Sinne der §§ 19 (Absatz 1), 20 (Absatz 1), 21 und 142 der Gewerbeordnung zu betrachten.

Die Ausübung der nicht an ein bestimmtes Grundstück gebundenen Realgewerbe ist unter Beobachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung innerhalb des ganzen neuen Stadtgebietes zulässig.

Die mit der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 für Wien sammt Polizeirayon normierte Beschränkung der Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben (mit Ausnahme des Handels mit Lebensmitteln u. s. w.) auf die Zeit bis 12 Uhr mittags tritt für jene mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheile, welche bisher nicht zum Wiener Polizeirayon gehört hatten, vom Zeitpunkte der Activierung der magistratischen Bezirksämter von selbst ein.

Da der zufolge der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89 den ganzen Polizeirayon Wien umfassende erste Aufsichtsbezirk für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren durch die Ausdehnung dieses Rayons auf das ganze Gebiet der erweiterten Stadt Wien vergrößert und der zweite Aufsichtsbezirk dem entsprechend verkleinert wurde, so hat die der Änderung im territorialen Umfange der beiden Aufsichtsbezirke entsprechende Auftheilung der den betreffenden Gewerbeinspectoren zukommenden Agenden gleichfalls mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der neuen magistratischen Bezirksämter in Kraft zu treten.

In Ansehung der vom Magistrat aus dem gleichen Anlasse angeregten Abänderung des § 20, Absatz 1 Gewerbeordnung, in dem Sinne, daß in Fällen der Übertragung der im § 16, c, d und e aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft auch auf das Bedürfnis der Bevölkerung, insoweit es sich für die nähere Umgebung der neueren Betriebsstätte herausstellt, Bedacht genommen werden sollte, wurde von den erwähnten Ministerien allerdings nicht verkannt, daß im Hinblick auf die theilweise heterogenen Verhältnisse in dem ausgedehnten Wiener Gemeindegebiete zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung geboten sein wird; doch wurde die angedeutete Gesetzesabänderung aus verschiedenen Gründen noch nicht als opportun erkannt, zumal die Bestimmung der fraglichen Gesetzesstelle immerhin eine Handhabe bietet, den gegen das Bedürfnis der Bevölkerung angestrebten Transferierungen die Genehmigung zu versagen.

Soviel über die während der Berichtsperiode erlassenen, das Gewerbewesen direct oder indirect berührenden Gesetze. Was nun die bereits oben angedeutete Thätigkeit der Verwaltung anbelangt, so gab insbesondere die Durchführung der beiden Gewerbeordnungsnovellen noch immer viel zu schaffen, wenn auch die Bildung der Gewerbevereinigungen, wie bereits in früheren Berichten constatirt werden konnte, im großen und ganzen als vollzogen betrachtet werden kann, und die Institutionen der Sonntagsruhe und des Normalarbeitstages sich in den gewerblichen Kreisen bereits eingelebt haben.

Die wichtigsten Verordnungen, Entscheidungen und Erlässe sollen unter Voranstellung derjenigen, welche den Arbeiterschutz betreffen, Gegenstand der nachfolgenden Erörterung sein. Rückfichtlich der beiden Gesetze über die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter wird später das Erforderliche angeführt werden.

b) Arbeiterschutz.

Vorschriften zum Schutze der Arbeiter enthielt schon die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, ja Spuren von solchen fanden sich sogar in den älteren Gewerbevorschriften vor; allein, an sich unzulänglich, vermochten diese Vorschriften ihrem Zwecke umweniger zu genügen, als ihre Durchführung fast alles zu wünschen übrig ließ, da es den damit betrauten Behörden an speciell für diesen Dienstzweig geschulten Organen gebrach. Das Gesetz vom 8. März 1885 machte in Bezug auf den Arbeiterschutz einen entschiedenen Schritt nach vorwärts; es vollbrachte in dieser Richtung eine socialpolitisch sehr bedeutsam zu nennende Regelung, zumal die Gesetzgebung zugleich durch die Einführung der Gewerbeinspectoren wirksame Garantien für eine exacte Durchführung der neuen Schutzvorschriften schuf.

Gewerbeinspection. — Seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend, hat das Institut der Gewerbeinspectoren eine ebenso rege, als erfolgreiche Thätigkeit entfaltet. Die bisherigen Thätigkeitsberichte dieser Functionäre enthielten viele dankenswerte Anregungen zu behördlichen Verfügungen im Interesse der Arbeiter und auch zu solchen ordnungspolizeilicher Natur; sie ermöglichten es den Gewerbebehörden, manche Uebelstände, die sonst dem Auge derselben verborgen geblieben wären, zu beseitigen und den Arbeiterschutzvorschriften allseitig und möglichst durchgreifende Geltung zu verschaffen.

Angeichts der großen von den Gewerbeinspectoren zu bewältigenden Aufgabe, war es nur natürlich, daß sich bald die Nothwendigkeit einer entsprechenden Vermehrung dieser Functionäre fühlbar machte.

Dies führte zunächst zu der durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. October 1889, R. G. Bl. Nr. 168 vollzogenen Einführung eines Gewerbeinspectors für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes über die Gewerbeinspectoren mit dem Amtssitze in Wien. Durch diese Ministerialverordnung wurde daher die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 16 Aufsichtsbezirke für Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren verfügt. Ferner wurde laut des Ministerialerlasses vom 14. October 1889, Z. 39.743 eine Vermehrung des Personales der Gewerbeinspectoren durch Ernennung von Gewerbe-Inspectors-Assistenten, und zwar zunächst in jenen Aufsichtsbezirken, in welchen sich das Erfordernis einer Hilfskraft am dringendsten fühlbar machte, veranlaßt und demgemäß je ein solcher Functionär für den ersten und zweiten Aufsichtsbezirk ernannt. Die Stellung und Amtsführung der Gewerbe-Inspectors-Assistenten wurde durch die Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R. G. Bl. Nr. 42 geregelt und außerdem mit dem Ministerialerlasse vom 14. März 1890, Z. 45.675 eine Instruction für diese Functionäre hinausgegeben. Endlich sah sich das k. k. Handelsministerium im Hinblick auf die steigende Inanspruchnahme der k. k. Gewerbeinspectoren laut des Erlasses vom 20. Juli 1891, Z. 27.422 veranlaßt, eine neuerliche Vermehrung des Gewerbeinspection-Peronales eintreten zu lassen und für den ersten Aufsichtsbezirk einen zweiten Assistenten zu ernennen.

Von den zu Gunsten der Arbeiter eingeführten Institutionen kommt der Einführung der Sonntagsruhe und des Normalarbeitstages unbestreitbar die größte Wichtigkeit zu, weil diese Einführungen den tiefsten und nachhaltigsten Einfluß auf das gesammte gewerbliche Leben ausüben mußten; deshalb soll diesen Institutionen, wie in den früheren Berichten, so auch hier ein besonderer Platz eingeräumt sein.

Sonntagsruhe. Die Vorschriften über die Durchführung der Sonntagsruhe haben im Laufe der Berichtsperiode nur durch einige belangreiche, zumeist nur einzelne gewerbliche Betriebe berührende Maßnahmen eine Erweiterung erfahren.

Hervorgehoben zu werden verdienen folgende Erlässe und Entscheidungen:

1. Eine für die Zuckersabrication wichtige Entscheidung enthält der im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassene Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juni 1891, Z. 33.499. Derselbe spricht aus, daß das Verpacken des rohen und raffinierten Zuckers in Zuckersabriken als eine mit dem continuierlichen Betriebe der Zuckersabrication zusammenhängende unaufschiebbare Arbeit im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, § 2, Absatz 17 an Sonntagen gestattet ist.

2. Rückfichtlich des in Oesterreich noch neuen Productionszweiges der Holzstoffwaren-erzeugung erklärt der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. August 1891, Z. 33.251, daß bei dieser Fabrication im Grunde des § 75, Absatz 3 Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit für die mit der Bedienung und Beaufsichtigung der mit dem continuierlichen Betriebe direct zusammenhängenden Maschinen und Apparate (Holländer, Mührbutten, Stoffpressen, Caloriferen, Trockenkammern) nothwendig beschäftigten Arbeiter nach Analogie des § 2, Absatz 15 der citirten Verordnung gestattet ist, dagegen allen jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung zuläßt (Puzer, Imprägnierer, Glattpuzer, Lackierer, Monteure, Professionisten und Packer), die Sonntagsruhe zu gewähren ist.

3. Der im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassene Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1892, Z. 58.093 behandelt die Frage der Sonntags-

arbeit beim Mühlengewerbe. Diesbezüglich spricht der Erlaß aus, daß bei besagtem Gewerbe zur Aufrechthaltung des kontinuierlichen Betriebes mit der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83 die Sonntagsarbeit mit der Beschränkung auf das bei der Überwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet wurde. Alle anderen Manipulationen, welche mit dem eigentlichen kontinuierlichen Betriebe nicht unmittelbar zusammenhängen, wie das Zuführen und Abladen des Getreides, das Füllen der Mehlsäcke, das Ausladen und Verführen der Mahlproducte u. s. w. sind an Sonntagen nicht zulässig.

4. Der Magistrats-Directionserlaß vom 1. December 1893, Z. 187.757 ordnet unter Betonung der großen Wichtigkeit der Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen, der allgemein hiebei in Frage kommenden Interessen und der Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens an, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit bei der Ausführung jener Arbeiten im Sinne des Artikel V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 beziehen, einer einheitlichen Behandlung zuzuführen und dem Magistrats-Departement XVII zur Erledigung zuzuweisen sind.

5. Durch die Ministerialverordnung vom 7. December 1893, R. G. Bl. Nr. 173 wurde auf Grund des § 75 Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit am 24. December 1893 für den vom Handelsgewerbe betriebenen Detailverkauf, sowie für den vom Productionsgewerbe ausgeübten Warenverleiß über die mit den Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83 und vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 festgesetzten Grenzen hinaus und zwar bis 7 Uhr abends gestattet.

Regelung der Arbeitszeit und andere den Arbeitsverband betreffende Verhältnisse. — Das auf diesem Gebiete zu Verzeichnende reducirt sich auf die Ergebnisse der Thätigkeit der Verwaltung in Vollziehung und Erläuterung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungspolizeilichen Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen wurden, dank dem vereinigten Bemühen der Gewerbebehörde und der Gewerbeinspection, in den beteiligten Kreisen zur weitgehendsten Geltung gebracht, so daß die betreffenden Vorschriften, ungeachtet der beim weiblichen Hilfspersonale hie und da aufgetretenen Scheu vor dem Arbeitsbuche nunmehr wirklich als vollzogen angesehen werden dürfen. Die Prüfung und Vidirung der Arbeitsordnungen verurjachte der Gewerbebehörde noch immer ansehnliche Arbeit; die Zahl der vidirten Arbeitsordnungen hielt sich ungefähr auf gleicher Höhe wie früher. Das Letztere gilt verhältnismäßig auch von den Anmeldungen, beziehungsweise Gesuchen um Verlängerung der Normalarbeitszeit. Ebenso waren die Industriezweige, bei welchen sich das Bedürfnis der Überstunden geltend machte, dieselben, welche bereits im letzten Berichte aufgezählt waren. Im übrigen sind auf dem besprochenen Gebiete folgende wichtige Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.

1. Zur Behebung aufgetauchter Zweifel hinsichtlich der Auslegung des § 88 a lit. h Gewerbeordnung und zum Zwecke der Herbeiführung einer einheitlichen Judicatur in Betreff der citierten Gesetzesstelle wurde dem Magistrate mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. September 1889, Z. 36.074 eröffnet, daß die gänzliche Ausschließung der Kündigungsfrist in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung festgesetzt werden dürfe, daß es dagegen nicht gestattet ist, daß von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§ 82 und 82 a dem Arbeitgeber, beziehungsweise dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde.

2. Zuzufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1889, Z. 60.948 ist in jedem Falle einer, sei es von der Landesbehörde selbst, oder von der Gewerbebehörde I. Instanz ausgehenden Überstundenbewilligung an eine fabriksmäßig betriebene Gewerbsunternehmung mit gewöhnlich 10stündiger Arbeitszeit in das Intimationsdecret ausdrücklich die Bestimmung aufzu-

nehmen, daß den Hilfsarbeitern in den infolge der bewilligten Überstunden länger als 5 Stunden während der Vor-, beziehungsweise Nachmittagsarbeitsperioden die im § 74 a Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitspausen und zwar mit Einstellung des Betriebes zu gewähren sind.

3. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1890, Z. 42.424 enthält Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen hinsichtlich der Arbeiterwohnräume bei Kleingewerben und spricht zugleich aus, daß die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen speciell auch von dem klaglosen Ergebnisse der vorher abzuhaltenden Collaudierung der Anlage abhängig zu machen ist.

4. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1890, Z. 9121 regelt über Anordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1890, Z. 50.910 die Berichterstattung über Arbeitseinstellungen (Strikes) in gewerblichen Betrieben in der Weise, daß von den Gewerbebehörden I. Instanz die bezüglichlichen Berichte nach einem die maßgebenden Gesichtspunkte enthaltenden Formulare innerhalb 8 Tagen nach Ablauf eines Solarquartales, das ist bis 8. April, 8. Juli 8. October und 8. Jänner jeden Jahres vorzulegen sind.

5. Veranlaßt durch den Thätigkeitsbericht der Gewerbeinspectoren hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. Mai 1891, Z. 30.582 angeordnet, daß a) aus den Statuten der Gewerbevereinigungen Bestimmungen über die Kündigungsfrist, welche vermöge ihrer Fassung zu irriger Auffassung verleiten können, eliminiert und b) der Bauordnung nicht entsprechenden unterirdischen Werkstätten in jedem Falle die Genehmigung verweigert werde.

6. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1891, Z. 22.532 spricht aus, daß die Eintragung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre in die Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter zulässig ist.

7. Durch die Ministerialverordnung vom 3. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 74 wird das mit der Verordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69 festgestellte Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter dadurch ergänzt, daß darin auf Seite 2 in der Rubrik „Heimatgemeinde“ die Worte „und politischer Bezirk“ in Klammern beizufügen sind.

8. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. April 1891, Z. 13.226 spricht aus, daß die für die Bewilligungen von Überstunden seitens der politischen Landesbehörden eingeräumte Maximalgrenze von 12 Wochen im Jahre dadurch nicht verrückt wird, daß die Gewerbebehörden I. Instanz in ihrem Wirkungsbereiche bereits für den nämlichen Betrieb eine dreiwöchentliche Überstundenperiode bewilligt haben. Es ist daher unzulässig, daß in einem Kalenderjahre einem und demselben gewerblichen Unternehmen seitens der Gewerbebehörde I. Instanz eine Überstundenbewilligung auf 3 Wochen und überdies noch seitens der politischen Landesbehörde eine derlei Bewilligung auf 12 Wochen erteilt werde.

9. Nach dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1891, Z. 30.245 sind in die Quartalsausweise für bewilligte Überstunden nur mehr Bewilligungen von Überstunden über die eilfstündige Maximalarbeitszeit (§ 96 a Gewerbeordnung) aufzunehmen. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, die bei ihm eingebrachten Gesuche um Überstundenbewilligungen seitens der Landesbehörde stets mit der Angabe, ob und welche Bewilligungen dem gesuchstellenden Unternehmen im Kalenderjahre bereits erteilt worden sind, vorzulegen, und schließlich im Interesse der Beschleunigung der Amtshandlung empfohlen, daß derlei Gesuche der Landesbehörde stets im Wege der zuständigen Gewerbeinspection vorgelegt werden.

10. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1892, Z. 9239 erklärt die Ertheilung von Überstundenbewilligungen an Gewerbeunternehmungen für bestimmte Arbeitsprocesse (z. B. die Hasperei, Filzerei, Dreherei, Rauherei, Montierung u. dgl.) als unzulässig und ordnet zugleich an, daß in die landesbehördlichen Kundmachungen von Überstundenbewilligungen auch die Anzahl der Arbeiter, für welche die Bewilligung angefordert worden ist, in einer besonderen Rubrik vor der Rubrik „Anmerkung“ eingestellt werde.

11. Mit dem an die Genossenschaft der Tapezierer in Wien gerichteten Erlasse des Magistrates vom 14. Juni 1892, Z. 114.496 wurde diesen Gewerbetreibenden auf Grund des § 74 Gewerbeordnung und über Ersuchen des k. k. Gewerbeinspectors für den I. Aufsichtsbezirk aufgetragen, im Interesse ihrer Arbeiter an den Krenpelmaschinen entsprechende Schutzvorrichtungen anbringen zu lassen.

12. Infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1892, Z. 21.470 gehört die Widmung der Arbeitsordnungen für Privatpulverwerke nicht zum Wirkungskreise der politischen Behörden.

13. Durch den Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1892, Z. 32.362 wurden die öffentlichen Lagerhäuser im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 62 als gewerbliche Unternehmungen der Aufsicht der Gewerbeinspectoren unterstellt.

14. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1893, Z. 8760 statuiert die Voraussetzungen für die Einführung einer Doppelschicht für die Mälzer in Bierbrauereien und Malzfabriken.

15. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 24. December 1893, Z. 34.538 verfügt, daß die nach § 88 Gewerbeordnung, in jeder Gewerbsunternehmung zu führenden Verzeichnisse der Arbeiter, einschließlich der jugendlichen Hilfsarbeiter, durch mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung bei der betreffenden Unternehmung aufzubewahren sind.

c) Handelsverträge.

Von hervorragendem volkswirtschaftlichen Interesse sind jene Staatsverträge, welche die Handelsbeziehungen der Monarchie zu den auswärtigen Staaten regeln.

Hierher gehören das durch die Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 22 promulgierte Übereinkommen mit Griechenland, betreffend die gegenseitige Anerkennung der in beiden Staaten gesetzlich bestehenden Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien; der Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 15; der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Italien vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17; der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Belgien vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 22; das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster; die durch das Gesetz vom 17. December 1891, R. G. Bl. Nr. 187 mit Durchführungsverordnung vom 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214 in betreff der Artikel 3 und 4 geschehene Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien, sowie mit Spanien und Portugal; das Übereinkommen mit Spanien vom 29. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 32 wegen Verlängerung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 3. Juni 1880; der Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit dem Königreiche Korea vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 156; der Handelsvertrag mit Serbien vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104/93 sammt Durchführungsverordnung vom 30. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 105; die Markenschutzconvention mit Rumänien vom 28. Jänner 1893, R. G. Bl. Nr. 121; endlich das Übereinkommen mit Schweden-Norwegen, betreffend die Änderung des Artikels 6 des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 3. November 1873, R. G. Bl. Nr. 60.

d) Umfang, Eintheilung und Ausübung der Gewerbe.

Die Vielgestaltigkeit des gewerblichen Lebens, verbunden mit dem steten Fortschritte der Technik und Industrie, dann die bei der Regelung des Gewerbewesens oft nicht zu umgehende Bedachtnahme auf specielle locale Verhältnisse und Bedürfnisse, veranlaßten die Gesetzgebung, die Ordnung gewisser gewerblicher Verhältnisse dem Verwaltungswege zu überlassen. Hierher gehören vornehmlich die Entscheidungen der Gewerbebehörden über den Umfang und die Ausübung von Gewerberechten im Sinne des IV. Hauptstückes der

Gewerbeordnung, die Ergänzung der Liste der handwerksmäßigen und der concessionierten Gewerbe, die Ordnung gewisser den Befähigungsnachweis für die handwerksmäßigen Gewerbe betreffenden Verhältnisse u. s. w.

Umfang der Gewerbe. Entscheidungen über den Umfang der Gewerbsrechte erlossen in der Berichtsperiode ungemein zahlreich und möge es daher hier genügen, kurz anzuführen, daß im gedachten Zeitraume derlei Entscheidungen hinsichtlich der Gewerbe der Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften- und Tapisierer, der Anstreicher, der Lackierer und Steinmetze, gegenüber jenem der Vergolder; der Stechviehhändler; der Buchbinder, wegen Führung von Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen; der Zimmerputzer, gegenüber den Wohnungseinrichtungs-Anstalten; der Delicateffenhändler, in Bezug auf den Fischverkauf; der Spitzen-, Stickerei-, Weiß- und Kurzwarenhändler, hinsichtlich des Waschens und Putzens von Fußwaren; der Bierbrauer, Spirituosen- und Essigerzeuger, bezüglich der Herstellung und Reparatur der Gebinde; der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer, gegenüber jenen der verwandten Gewerbe; der Gemischtwarenverschleißer, bezüglich des Verkaufes der concessionsfreien Preßserzeugnisse, dann des Handels mit Thieren; der Milchmeier und Milchhändler, betreffs der glasweisen Verabreichung von Milch in den Verkauflocalen, bei ersteren auch hinsichtlich der Erzeugung und des Verkaufes der Milchproducte; der Sodawassererzeuger, wegen Selbsterzeugung der Syphonverschlüsse; der Kleidermacher, bezüglich des Verkaufes alter Kleider; der Handschuhmacher, gegenüber den Wirkwarenerzeugern; der Zimmermeister, gegenüber den Brunnenmeistern, dann der Dachdecker; der Strohhuterzeuger, gegenüber den Modisten; der Wagen Schlosser, gegenüber den Wagen Schmieden; der Bäcker, in Bezug auf den Handel mit Mehl und Gries, dann die Erzeugung und den Verkauf von Faschingskrapfen; der Fleischverschleißer, hinsichtlich der Fleischauschrotung; der Vergolder, in Betreff der in ihrem Gewerbe zu staffierenden Holzrahmen; der Frieseure, in Betreff des Handels mit Haarbürsten u. dgl.; der Bauunternehmer, der Bau-, der Maurer- und der Steinmetzmeister; der Modisten, gegenüber den Hutmachern; der Kaffeesieder und Kaffeeschänker, bezüglich der Gebäckerzeugung; endlich der Hufschmiede, wegen Ausführung von Roh- (oder Grob-) und Wagen schmiedarbeiten erlossen sind.

Eintheilung der Gewerbe. Mit der gewerberechtlichen Stellung, beziehungsweise Classificierung von Gewerben befaßten sich folgende Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. April 1889, Z. 11.747, womit ausgesprochen wird, daß die früheren, das Geräthelträgergewerbe regelnden Vorschriften in einem unlöslichen Widerspruche mit der Gewerbeordnung stehen und darum in Zukunft Anmeldungen von solchen Gewerben nicht mehr entgegengenommen werden dürfen.
2. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, Z. 13.251, betreffend den Begriff des Confectionsgeschäftes und die Unzulässigkeit der Entgegennahme von ganz allgemein auf die Erzeugung von Confectionswaren, die Confection oder das Confectionsgeschäft lautenden Gewerbsanmeldungen.
3. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1889, Z. 13.129, laut dessen Gewerbeanmeldungen auf die Paramentenerzeugung in dieser allgemeinen Fassung nicht mehr entgegengenommen werden dürfen, und die Anmeldenden zu verhalten sind, das Wesen des beabsichtigten Gewerbebetriebes und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmtester Weise zum Ausdruck zu bringen.
4. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. October 1889, Z. 46.009, wonach auch die Installierungen von Telegraphenleitungen für den häuslichen Gebrauch, also von elektrischen Haus- und Zimmertelegraphen und Telephons als concessionierte Gewerbe im Sinne der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41 zu behandeln sind.

5. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. October 1889, Z. 36.611, womit gestattet wird, daß den Bewohnern des Tassa- und Kleinertales speciell zum Betriebe des Lactierers-, Anstreicher- und Zimmermalergewerbes im Umherziehen Lizenzen im Sinne des Ministerialerlasses vom 23. September 1881, Z. 2049 ausgefertigt und zugleich mit Rücksicht auf die eigenartige Natur dieser Betriebe die Bestimmungen des Abschnittes B, lit. g des erwähnten Erlasses, betreffs ihrer Anwendung auf diesen Fall erläutert, beziehungsweise modificiert werden.

6. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. October 1889, Z. 64.017, wonach das Gewerbe der Eisenmöbelerzeugung zu den freien Gewerben zu rechnen ist.

7. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1890, Z. 3196, laut welchem Zucker- und Mandolettibäcker zum Ausschank verführter geistiger Getränke, sowie zur Verabreichung von Kaffee, Thee u. dgl. einer besonderen Gewerbsconcession nach § 15, Punkt 15 der Gewerbeordnung bedürfen.

8. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1890, Z. 22.800, womit ausgesprochen wird, daß die gewerbsmäßige Erzeugung von Geschmeidewaren einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Gewerbes der Feinzeugschmiede bildet.

9. Die Ministerialverordnung vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160, womit der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, von dem Erfordernisse der Concessionserwerbung im Sinne des § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung entbunden und demnach als freies Gewerbe erklärt wird.

10. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1891, Z. 69.621, laut dessen der gewerbsmäßige Betrieb von nicht für Heilzwecke bestimmten Badeanstalten zu den freien Gewerben gehört.

11. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. März 1891, Z. 14.007, womit ausgesprochen wird, daß bei den Erhebungen über Gesuche um Neuverleihung von Patentagentien der Localbedarf bezüglich des ganzen Wiener Gemeindegebietes in Betracht zu ziehen ist.

12. Die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 162 und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 3966, betreffend die Regelung des Pulververschleißes.

13. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1891, Z. 9847, wonach die Verabreichung von Sodawasser mit und ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonade u. dgl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen nach § 15, Punkt 15 und § 16 Gewerbeordnung fällt, sondern als freies Gewerbe anzusehen ist.

14. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli 1891, Z. 19.443, betreffend die Berechtigung der Gemischtwarenhändler zum Verkaufe der concessionsfreien Presserzeugnisse ohne besondere Gewerbsanmeldung.

15. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1891, Z. 15.064, betreffend die gewerberechtliche Behandlung der Vermittlung der Passagierbeförderung nach außer-europäischen Ländern.

16. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1892, Z. 40.807, womit ausgesprochen wird, daß beim Musikergewerbe als Standort nur jener Ort anzusehen ist, wo die Vorbereitungen (Proben u. dgl.) vorgenommen, die Bestellungen entgegengenommen, die schriftlichen Verträge abgeschlossen werden und sich das Musikarchiv befindet, daß mithin der gewerbliche Standort mit dem Wohnorte des Unternehmers in der Regel zusammenfallen dürfte.

17. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1892, Z. 16.299, womit den Gewerbebehörden Directiven hinsichtlich der gewerbeberechtigten Behandlung der automatischen Wagen und dergleichen Verkaufsapparaten an die Hand gegeben werden.

18. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1892, Z. 19.984, womit ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhaltiges Erzeugnis, d. i. als Halbwein im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121 erklärt wird.

19. Der Magistratsersaß vom 17. December 1892, Z. 209.758, betreffend den Begriff und die territoriale Begrenzung des Buschenschankrechtes nach Vereinigung der Vororte mit Wien

20. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1893, Z. 3148, betreffend die Einführung der Bezeichnung „Trittpresse“ statt „à la minute-Pressé“ bei Ertheilung beschränkter Buchdruckereiconcessionen und bei den derselben vorausgehenden Verhandlungen.

21. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1893, Z. 7013, laut dessen zur Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Thee eine Concession im Sinne des Absatzes d des § 16 Gewerbeordnung erforderlich ist.

22. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juni 1893, Z. 39.639, womit ausgesprochen wird, daß die Militärcapellmeister nicht als Gewerbetreibende im Sinne des Gewerbegesetzes anzusehen sind.

23. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1893, Z. 45.545, welcher das Gewerbe der Stahl- und Metallplattenäßer als ein freies Gewerbe erklärt.

24. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1893, Z. 16.724, wonach die Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmost ohne gleichzeitiger Beifügung von Wasser, beziehungsweise ohne gleichzeitige künstliche Vermehrung des Mostes mittels Hinzufügung von Wasser nicht als Halbwainerzeugung im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120 anzusehen ist.

25. Der Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. August 1893, Z. 13.595, womit die bloße, zum Zwecke der Vermehrung erfolgende Vermischung des Weines mit Wasser als Halbwainerzeugung erklärt wird.

26. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1893, Z. 82.551, womit ausgesprochen wird, daß die Erzeugung und Reparatur von Gasmessern ein freies Gewerbe ist; endlich

27. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. December 1893, Z. 89.392, laut dessen auch die Erzeugung gewisser, in Oesterreich bisher nicht fabricierter Friseurartikel, als Brenneisen sammt Brennlampen und Cassetten, Haarträuker u. s. w. als freies Gewerbe anzusehen ist.

Befähigungsnachweis. Die concessionierten und handwerksmäßigen Gewerbe, beziehungsweise den zum Antritte derselben erforderlichen Befähigungsnachweis betreffen folgende Normalien:

1. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Mai 1889, Z. 44.244, womit ausgesprochen wird, daß das Nagelschmiedgewerbe als in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede gehörig, mithin als handwerksmäßig zu behandeln und zum Antritte desselben die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist.

2. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Mai 1889, Z. 35.903, wonach zum selbständigen Betriebe der Schuhobertheilherzeugung der Befähigungsnachweis für das Schuhmachergewerbe zu erbringen ist.

3. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889, Z. 11.423, welcher ausspricht, daß das gewerbemäßige Einsieden von Früchten nur auf Grund des erbrachten Befähigungsnachweises für das Zuckerbäckergewerbe ausgeübt werden darf.

4. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September 1889, Z. 12.144, welcher die gewerbemäßige Reparatur von Nähmaschinen als ein handwerksmäßiges Gewerbe erklärt, zu dessen Betriebe der Befähigungsnachweis für das Mechaniker-, oder für das Schlosser- oder für das Feinzeugschmiedgewerbe erforderlich ist.

5. Die Ministerialverordnung vom 25. März 1891, R. G. Bl. Nr. 50, wonach in die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, folgende Fachschulen aufgenommen wurden:

In Betreff des Drechslergewerbes die Industrieschulen in Villach und die Abtheilung für Schäfterei an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

in Betreff des Feinzeugschmiedgewerbes die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;

in Betreff der Handwerke der Gürtler und Bronzewarenerzeuger, dann der Gold- und Silberarbeiter, die Fachschule für gewerbliche Metalltechniker an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

in Betreff des Schlossergewerbes die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und die Abtheilung für Gewehr- und Schloßherzeugung an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

in Betreff des Tischlergewerbes die Holzindustrieschule zu Würbenthal, und die Bau- und Möbeltischlereiabtheilung der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;

endlich in Betreff des Gewerbes der Metallgraveure die Graveurabtheilung der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach.

6. Der Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereii vom 6. Mai 1891, Z. 2251, laut dessen die zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für das Drechsler-, beziehungsweise Tischlergewerbe berechtigten Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg zu bestehen aufgehört haben.

7. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1891, Z. 22.789, welcher ausspricht, daß der selbständige Betrieb der Zuckeroelatenerzeugung nur auf Grund des erbrachten Befähigungsnachweises für das Zuckerbädergewerbe ausgeübt werden darf.

8. Die Ministerialverordnung vom 3. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, wodurch die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe verfügt und zugleich der Berechtigungsumfang und die besonderen Bedingungen zum Antritte dieses Gewerbes festgesetzt wurden.

9. Die Ministerialverordnung vom 5. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 106, womit bestimmt wird, daß für Lehrlinge, welche eine dreiclassige allgemeine Handwerkerchule absolviert haben und sich einem handwerksmäßigen Gewerbe zuwenden, für welches sie in der bezüglichen Werkstätte der Handwerkerchule oder unter Aufsicht der Direction derselben in einer Privatwerkstätte den Handfertigkeitunterricht mit Erfolg genossen haben, die Lehrzeit unter das zweijährige Minimum bis zur Mindestdauer von einem und einem halben Jahre herabgesetzt werden kann;

10. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli 1892, Z. 18.728, wonach die Zuerkennung der in der sub 9 angeführten Verordnung erwähnten Begünstigung den Gewerbege nossenschaften obliegt.

11. Die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Aufnahme folgender Fachschulen in die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen:

Für das Drechslergewerbe die Fachschulen für Holzbearbeitung in Ebensee, Hallein und Laibach,

für das Hanowerk der Gürtler und Bronzewarenerzeuger die Eiseleerschule an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, für das Schlosserhandwerk die Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule im X. Gemeindebezirke von Wien, die Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, die maschinengewerbliche Fachschule in Pörschach und die Fachschule für Schlosserei in Swiatniki,

für das Tischlerhandwerk die Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach, für das Gewerbe der Roh- und Grob schmiede die Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule im X. Gemeindebezirke in Wien,

für das Mechanikergewerbe die Fachschule für Elektrotechnik am technologischen Gewerbemuseum in Wien, für das Gewerbe der Edelsteingraveure die Fachschule für Edelsteinbearbeitung und Edelsteinfassung in Turnau,

für das Gewerbe der Graveure, Emaillere und Stempelschneider die Fachschule in Rixdorf.

12. Die Ministerialverordnung vom 6. Juli 1893, R. G. Bl. Nr. 117, womit die Gewerbeberechtigung der concessionierten Informationsbureaus auf das Recht zu Auskünften über die Creditverhältnisse von Gewerbetreibenden überhaupt, sowie auch von anderen Personen zu geschäftlichen Zwecken ausgedehnt wird.

13. Die Ministerialverordnung vom 20. December 1893, R. G. Bl. Nr. 184, enthaltend Bestimmungen über den Befähigungsnachweis zum Antritte des Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen.

14. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereii vom 31. December 1893, Z. 90.658, womit ausgesprochen wurde, daß die Alva-Erzeugung ein handwerksmäßiges Gewerbe ist.

Ausübung der Gewerbe. — Die Handhabung der Gewerbepolizei gab den hiezu berufenen Behörden vielfach Gelegenheit, bei einzelnen Gewerbekategorien in die

Ausübung der betreffenden Gewerbe regelnd einzugreifen und insbesondere im öffentlichen Interesse allgemeine Verfügungen zu treffen. Zu diese Gruppe von Anordnungen gewerbepolizeilicher Natur gehören neben den Regelungen nach § 54 der Gewerbeordnung alle allgemeinen Verfügungen im Sinne des III. Hauptstückes des citirten Gesetzes, sowie überhaupt alle die Ausübung von Gewerben regelnden Normalien, deren wichtigste im Folgenden angeführt werden:

1. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1889, Z. 5408, welcher befaßt, daß die gemäß der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 68 zum Verkehre zugelassenen Sprengmittel nur dann dem Monopolzwange nicht unterliegen, wenn sie lediglich zum Sprengen verwendet werden, daß sie daher unter das Monopol fallen, sobald sie zu andern als Sprengzwecken verwendet werden.

2. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni 1889, Z. 19.931, womit der Verschluß von Bierflaschen vermittels Porzellanstöpsel mit Gummiring als zulässig erklärt wird.

3. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni 1889, Z. 25.900, welcher ausspricht, daß Geldstrafen, welche wegen Übertretung der Gewerbevorschriften gegen Gewerbesinhaber verhängt werden, deren Gehilfen der Bezirkskrankencassa angehören, in allen Fällen dieser Cassa zuzusteuern haben.

4. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1889, Z. 12.161, betreffend die Zulässigkeit des Weinverkaufes auch in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen.

5. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1889, Z. 17.169, betreffend die auf die unterlassene Anzeige, bezw. Erwirkung der Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters bei Gewerben überhaupt und bei den Gast- und Schankgewerben insbesondere zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

6. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1890, Z. 1840, welcher die Gewerbebehörden anweist, bei den Verhandlungen über neue gewerbliche Anlagen, in welchen organische Stoffe zur Verarbeitung gelangen und große Mengen Abfallwasser erzeugt werden (Spiritusbrennereien, Bierbrauereien u. dgl.), sowie über den damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consens die sich ergebenden, von Amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren und sich hiebei gewisse vom Obersten Sanitätsrathe empfohlene Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten.

7. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1890, Z. 4982 an die k. k. Polizei-Direction in Wien, womit auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62 die Polizei-(Sperr-)Stunde für die Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wiener Polizeirayon von 1 Uhr auf 2 Uhr nach Mitternacht verlegt wird. (Dagegen hat es zufolge des Erlasses derselben Behörde vom 4. April 1890, Z. 20.863 bezüglich der sogenannten Brantweinschänken bei der für diese Gewerbe besonders festgesetzten Sperrstunde [10 Uhr Abends] auch fernerhin zu verbleiben.)

8. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1890, Z. 22.818, womit angeordnet wird, daß in Zukunft die gewerbebehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuergase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und daß die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig fern gehalten und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird. (Der Ministerialerlaß vom 28. Juni 1892, Z. 1982, gestattet unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von der strengen Handhabung obiger Vorschriften.)

9. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1890, Z. 68.578, wonach alle Straffälle wegen unbefugten Betriebes einer Auswanderungsagentie oder von Geschäften für eine ausländische Schifffahrtsgesellschaft dieser Landesbehörde anzuzeigen sind.

10. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. October 1890, Z. 35.169, womit in Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Verwendung der nach der Gewerbeordnung

verhängten Geldstrafen u. a. ausgesprochen wird, daß die Strafgeelder, wenn die straffälligen Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehören, welche corporativ einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencasse beigetreten ist, und daher die Hälfte der Versicherungsprämie zahlen, in die betreffende Vereinskrankencasse einzustießen haben.

11. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. December 1890, Z. 25.089, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 18. August 1883, R. G. Bl. Nr. 140 über das Verfahren in den Fällen des § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 62 (Qualifizierung des Handels, beziehungsweise Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken als Haupt- oder Nebengeschäft.)

12. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1891, Z. 10.779, womit in Abänderung des Staatsministerial-Erlasses vom 10. Mai 1866, Z. 8823 den Wajenmeistern unter gewissen Bedingungen das Halten von Schweinen nach Maßgabe des eigenen Hausbedarfes gestattet wird.

13. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 4609, wonach bei Ausführungen und gewerblichen Anlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen auch auf den Schutz der dort wohnenden und arbeitenden Personales entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

14. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 8109, enthaltend Directiven für den bei Einbringung von nach der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen aus dem Erlöse von faßierten Waaren und Geräthschaften einzuhaltenden Vorgang.

15. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1891, Z. 63.719, betreffend die gelegentlich der Errichtung von Badeanstalten mit Verabfolgung gewöhnlicher Dampfbäder vorzuschreibende Vorrichtungen und Betriebsbeschränkungen.

16. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 58, wonach die Inhaber von concessionierten Informations-Bureaus verpflichtet sind, ihre über die Creditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen, die Copien der hierüber ertheilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftserteilung, beziehungsweise der letzten Eintragung aufzubewahren sind.

17. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1891, Z. 5231, enthaltend Vorschriften für die Verpackung und den Verschluss der auf Grund der Sprengmittelverordnungen vom 2. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 68 und vom 22. September 1883 R. G. Bl. Nr. 156 zur Erzeugung und zum Verkehre in Oesterreich zugelassenen Sprengmittel.

18. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 4436, womit zur Hintanhaltung wahrgenommener Anzukunftlichkeiten und der hieraus resultierenden Schädigungen des Pulvermonopoles Directiven für die Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol bekannt gegeben werden.

19. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1891, Z. 8194, womit ausgesprochen wird, daß die Gewerbebehörden von der Ausschließung von Gewerbetreibenden nach § 5 der Gewerbeordnung nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn die in diesem Paragraphen normierten Bedingungen für eine solche Maßnahme vereint vorhanden sind.

20. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1891, Z. 22.892, womit angeordnet wird, daß über die Privatgeschäftsvermittlungen nach Analogie des Gewerberegisters ein Cataster anzulegen und in demselben jede Neuverleihung, Zurücklegung und überhaupt jede sich ergebende Veränderung einzutragen ist.

21. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23.237, laut dessen die mit den Hofkanzleidecreten vom 4. April 1809 und 15. April 1847 erlassenen und mit der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852, R. G. Bl. Nr. 47 republicirten Verbote des Verkaufes von Knallfugeln und Knallfugelfüssen, sowie von deartigen explosiblen Stoffen überhaupt noch in Kraft stehen und derlei Spielwaren und Zuckartfeln vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind.

22. Die Note des k. k. Hauptpunzierungsamtes vom 27. Juli 1891, Z. 2251, womit die Belehrung der beteiligten Gewerbetreibenden über ihre Verpflichtung zur Beobachtung der Punzierungsvorschriften, etwa durch Aufnahme einer diesbezüglichen Clausele in dem Gewerbescheine angeregt wird.

23. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. August 1891, Z. 6317, betreffend die Berechtigung der Pulververschleißer zur Führung des kaiserlichen Adlers und der Bezeichnung „k. k.“ auf ihren Anfründigungsschildern.

24. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1891, Z. 43.817, betreffend die Einführung eines Normaltarifes für die concessionierten öffentlichen Wägeanstalten.

25. Die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. December 1891, L. G. Bl. Nr. 53, womit eine neue Betriebsordnung sammt Maximaltarif für die im Wiener Polizeirayon an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauche bereit gehaltenen Zweispänner- (Fiaker) und Einspänner-Lohnfuhrwerke erlassen wird.

26. Die Ministerialverordnung vom 6. December 1891, R. G. Bl. 171, enthaltend eine gewerbepolizeiliche Regelung des Flaschenbierhandels.

27. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 13.262, womit ausgesprochen wird, daß die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf zur Erzeugung von Schwarzpulver oder von dem Staatsmonopole unterliegenden Sprengmitteln bestimmte Anlagen gemäß Artikel VIII. des Kundm.-Pat. zur Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und die Zuzerenz der politischen Behörden bei der Errichtung solcher Pulverwerksanlagen sich auf die Amtshandlungen im Sinne des § 9 der Ministerialverordnung vom 21. März 1853, R. G. Bl. Nr. 91 zu beschränken habe.

28. Der Magistratsersaß vom 21. Juni 1892, Z. 104.070, betreffend Maßregeln gegen den Mißbrauch mit Austragscheinen.

29. Die Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 98 mit Vorschriften über die Evidenhaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate.

30. Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 15. Juli 1892, Z. 23.598, wonach alle Gewerbetreibenden, welche zum Verschleiß von Gold- und Silberwaren berechtigt sind, also außer den eigentlichen Gold- und Silberarbeitern und Händlern auch Uhrmacher, Optiker, Trödler u. s. w. den Gewerbsantritt, jeden Wechsel und die Auflassung der Betriebsstätte dem zuständigen Pünzierungsamte anzuzeigen haben.

31. Der Magistratsersaß vom 30. September 1892, Z. 178.359 an die Genossenschaft der Bau- und Steinmegmeister, betreffend Maßregeln zur Beseitigung von Übelständen beim Kantinenbetriebe.

32. Die Ministerialverordnung vom 1. October 1892, R. G. Bl. Nr. 176, womit der § 13 Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885 R. G. Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, abgeändert wird.

33. Der Magistratsersaß vom 22. December 1892, Z. 230.413, womit unter Berufung auf die Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1849, L. G. Bl. Nr. 55 auf die Ungeßlichkeit des Gebrauches von sogenannten Zahlmarken als Geldwertzeichen seitens der Gast- und Schankgewerbetreibenden hingewiesen wird.

34. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli 1893, Z. 56.923, womit aus Anlaß eines speciellen Falles ausgesprochen wird, daß eine Firma, ungeachtet des eingetretenen Wechsels in der Person des Inhabers derselben und ungeachtet des dieses Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes in dem Wortlaute derselben, berechtigt ist, die ihr verliehenen Ausstellungs-Auszeichnungen fortzuführen.

35. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1893, Z. 21.370 wonach Feigenkaffeebrennereien und Kaffeeröstereien, sowie ähnliche geschlossene Röst-anstalten mit offener Feuerung analog dem Dörren landwirtschaftlicher Producte zu behandeln, und zur Verhütung von gesundheitschädlichen Einflüssen und von Belästigungen für eine zweckentsprechende Ableitung der Röst- und Brenngase Sorge zu tragen ist.

36. Der Magistratsersaß vom 28. Juli 1893, Z. 881, betreffend die Einführung von Beschränkungen in Absicht auf den hausierweisen Gefrorenenverkauf.

37. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1893, Z. 66.705, betreffend das Regulativ für die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Kaiser Franz-Josefs-Hochquellenwasserleitung in Wien.

38. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. October 1893, Z. 71.541, betreffend die äußere Bezeichnung von Gewerbestabliments überhaupt und Pfandleihanstalten insbesondere.

39. Der Magistratsersaß vom 14. October 1893, Z. 159.990, enthaltend Directiven für die Beurtheilung der Gesezmäßigkeit der äußeren Bezeichnung bei Gast- und Schankgewerben.

e) Genossenschaften.

Im Laufe der Berichtsperiode befaßte sich der Magistrat mit der weiteren Ausbildung der genossenschaftlichen Institutionen, besonders der genossenschaftlichen Krankencassen.

Namentlich fällt in das Quinquennium 1889—1893 die Neubestimmung des territorialen Umfanges der Genossenschaften, der Beginn der Thätigkeit der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33 umgestalteten und neu errichteten Gehilfenkrankencassen und die Errichtung von Lehrlingskrankencassen.

1. Neubestimmung des territorialen Umfanges der Genossenschaften.

Die durch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 statuierte Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien veranlaßte die k. k. n.-ö. Statthalterei, im Interesse der Einheitlichkeit und einer geregelten Administration die Anpassung des Gebietes jener gewerblichen Genossenschaften mit dem Sitze in Wien, deren territorialer Umfang auf das frühere Wiener Gemeindegebiet und einige Vorortegemeinden sich erstreckte, an das neu geschaffene Wiener Gemeindegebiet anzuregen und dem Magistrate die zur Einleitung dieser Action nöthigen Weisungen zu ertheilen (Statthalterei-Erlass vom 17. Jänner 1891, Z. 2840).

Im Laufe der Verhandlungen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei der Grundsatß aufgestellt, daß das Gebiet der Wiener Gewerbe-genossenschaften im allgemeinen mit jenem der Gemeinde zusammenfallen solle und nur da, wo sich einer allfälligen Gebietsauscheidung in den Interessen der beteiligten Gewerbetreibenden, in praktischen Bedürfnissen oder in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Bedenken entgegenstellen würden, Ausnahmen zuzulassen seien. (Statthalterei-Erlass vom 26. August 1891, Z. 52.138).

Auf Grund des nach § 109 des Gewerbegesetzes erstatteten Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, der Äußerungen der beteiligten k. k. Bezirkshauptmannschaften, des k. k. Gewerbe-Inspectors und der einzelnen Genossenschaften wurde von dem Magistrate die Neubestimmung des territorialen Umfanges und die hiemit verbundene Abänderung der Statuten fast sämtlicher Wiener Genossenschaften bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1892 durchgeführt.

Fast bei sämtlichen Genossenschaften erschien zur Herstellung eines möglichst einheitlichen Rayons die Ausscheidung der (zum Wiener Polizeirayon gehörigen) Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee, Groß-Jedlersdorf und Donauefeld nothwendig; nur bei den Genossenschaften der Fiaker und Einspämer erschien es zweckmäßig, das Genossenschaftsgebiet conform mit dem Taggebiete zu bestimmen, daher sich das Gebiet dieser zwei Genossenschaften auf das erweiterte Wiener Gemeindegebiet und die genannten vier Gemeinden erstreckt.

Bei einzelnen Genossenschaften, wo die Verhältnisse der Gewerbetreibenden dies verlangten, wurde in die Genossenschaftsstatuten eine Übergangsbestimmung aufgenommen,

wonach den in den ausgeschiedenen Gemeinden der früheren Genossenschaftsgebiete ansässigen Genossenschaftsmitgliedern das Verbleiben in der Genossenschaft gestattet wurde, insolange sie ihr Gewerbe auf Grund der zur Zeit der Ausscheidung innegehabten Gewerbeberechtigung fortführen.

Der Neubestimmung des territorialen Umfanges stellten sich bei den Genossenschaften der Bau- und Steinmetzmeister und der Geschirrhändler Hindernisse entgegen, deren Beseitigung am Schlusse der Berichtsperiode noch nicht erfolgt war.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, das Handelsgremium in Hernals und die Genossenschaft der Kaufleute des politischen Bezirkes Sechshaus und des Gerichtsbezirkes Hiezing bestehen noch mit ihren bisher nicht geänderten Gebieten nebeneinander, da eine Vereinigung der bezeichneten Corporationen nach § 111 des Gewerbegesetzes nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann (Statthaltereierlaß vom 27. Jänner 1893 Z. 4716), ein solches Einvernehmen aber bisher nicht zustande gekommen ist, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die geplante Vereinigung seitens der betreffenden Genossenschaften als nicht im Interesse derselben gelegen erkannt wurde.

2. Gehilfenkrankencassen.

Am 1. August 1889 hatte die im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 bezeichnete Krankenversicherung zu beginnen (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 94). Die bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 dargestellte Action zur Durchführung der genossenschaftlichen Krankenversicherung war aber schon vor dem 1. August 1889 beendet, indem die nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes umgearbeiteten Statuten der sämtlichen 47 bei den Genossenschaften, theils als Gehilfenkassen nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, theils als genossenschaftliche Krankencassen nach der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 bestandenen Cassen noch in der ersten Hälfte des Jahres 1889 ihre Genehmigung erlangt hatten. Aber auch Genossenschaften, bei welchen solche Cassen noch nicht bestanden, und welche es auf eine außergenossenschaftliche Krankenversicherung ihrer Angehörigen nicht ankommen lassen wollten, errichteten — manche allerdings unter wenig günstigen Umständen — eigene Krankencassen.

Im Laufe der Berichtsperiode constituirten sich im ganzen 75 Gehilfenkrankencassen. Die Gehilfenkrankencassen der Genossenschaften der Anstreicher und Wagenlackierer und der Zimmer- und Decorationsmaler wurden im Jahre 1893 vereinigt. Dieselben erfüllen im großen und ganzen ihre Aufgabe, obwohl deren Leistungsfähigkeit kurz nach ihrer Activierung infolge der Influenzaepidemie des Winters 1889/90 auf eine harte Probe gestellt wurde.

Es bedurfte damals außerordentlicher Mittel, um mehreren, zumeist größeren derlei Cassen über die Schwierigkeiten der durch die Unzulänglichkeit ihrer Mittel hervorgerufenen Situation hinweg zu helfen. Die Erfahrungen jener kritischen Zeitperiode machten sich einige Cassen in anerkennenswerter Weise zunutze, indem sie ohne Zögern und aus eigenem Antriebe geeignete scheinende Maßnahmen ergriffen, um sich gegen die Wiederkehr einer nur mit fremder Hilfe zu überwindenden prekären Lage zu schützen. Seither hat sich eine gründliche Wandlung vollzogen; nicht nur, daß die meisten Cassen ansehnliche Reservecfonds aufzuweisen vermögen, hat sich ein namhafter Theil derselben zu einem Verbände vereinigt, welchem nach dem Rechnungsabchlusse vom Jahre 1893

ein Reservefond von 31.075 fl. 12 kr. zur Gewährung unverzinslicher Vorshüsse an nothleidende Verbandscassen und ein Verbandscassenfond von 62.414 fl. 10 kr. zur Erfüllung seiner sonstigen statutarischen Aufgaben zur Verfügung stand.

Zu der That haben die Genossenschaftskrankencassen bis auf drei, ohne besondere Schädigung die neuerliche Influenza-Epidemie des Winters 1891/92 überwunden und selbst bei diesen drei Cassen bedurfte es weder einer fremden Nachhilfe, noch eines besonderen behördlichen Einschreitens, um deren Mitglieder vor den Folgen einer Zahlungseinstellung zu bewahren.

Der Bestand der Genossenschaftskrankencassen kann somit als ein selbst unter ungünstigen Umständen gesicherter angesehen werden. Der volle gesetzmäßige Zustand wird allerdings erst dann vorhanden sein, wenn alle Cassen jährlich den gesetzlichen Antheil aus den Beitragseinnahmen zu Gunsten des Reservefondes thatsächlich erübrigen.

Der Magistrat hat sich, wo ein begründeter Anlaß hiezu vorlag, sehr eingehend mit der Gebarung der Genossenschaftskrankencassen befaßt und bei mehreren derselben gründliche Revisionen und Cassen=Contrierungen vorgenommen. Die Wahrnehmungen über die finanzielle Gebarung der Genossenschaftskrankencassen und bezüglich der Morbilität und der Mortalität ihrer Mitglieder, zu welchen die Rechnungsabschlüsse und frankenstatistischen Nachweise derselben Anlaß gaben und über welche der vorgeordneten Behörde, wie vorgeschrieben, ausführliche und umfassende Berichte erstattet wurden, machten es dem Magistrate zur Pflicht, bei Cassen, welche den gesetzlich bestimmten Zuwachs des Reservefondes nicht erübrigen konnten, den Ursachen nachzuforschen und, insoferne eine Besserung der Verhältnisse nicht durch Änderungen in der Verwaltung und in der Krankencontrole erhofft werden konnte, auf eine Erhöhung der Beitragsleistungen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes nach Möglichkeit einzuwirken und Cassen mit einer übernormalen Morbilität zur Ergründung dieser Erscheinung aufzufordern, um die nothwendigen Vorkehrungen eventuell durch Einführung einer strengeren Krankencontrole treffen zu können.

Die Anordnungen, nach welchen die politischen Behörden in dieser Beziehung vorgehen haben, enthalten der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1891 und der Bericht des k. k. Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Krankenstatistik für das Jahr 1891 (Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter, V. Jahrgang Nr. 17 vom 1. September 1893).

An dieser Stelle muß auch auf die Thätigkeit des bereits erwähnten Verbandes der Genossenschaftskrankencassen Wiens hingewiesen werden, welche als eine äußerst erpriesliche bezeichnet werden kann. Dieser Verband constituirte sich auf Grund der von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 30. September 1890, Z. 54.732 genehmigten Statuten, umfaßte am Ende des Jahres 1893 44 Genossenschaftskrankencassen und verfügt, wie bereits erwähnt, über ein beträchtliches Vermögen zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben, von denen außer der Gewährung unverzinslicher Darlehen an nothleidende Verbandscassen, der gemeinsamen Leistung der ärztlichen Hilfe, des Medicamentenbezuges und der Krankencontrole, die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandscassen, die gemeinsame Capitalsanlage für Verbandscassen, welche die Anlage ihrer disponiblen Barbestände dem Verbande übertragen, die Besorgung der Statistik und die Regelung der Reconvalescentenpflege hervorzuheben sind.

Der letzteren widmet der Verband in neuerer Zeit besondere Sorgfalt; bereits im Laufe des Jahres 1893 wurde eine zur Adaptierung als Reconvallescentenheim geeignete Realität in gesunder Lage in Niederösterreich gefunden und der Ankauf derselben beschlossen; die Verhandlungen waren zu Ende des Jahres 1893 so weit gediehen, daß die Activierung dieses Reconvallescentenheims, in welchem abwechselnd 50, zu ihrer Wiederherstellung des Landaufenthaltes bedürfende Mitglieder von Verbandscaffen Aufenthalt, Verpflegung und ärztliche Hilfe finden sollen, in dem Jahre 1894 erwartet werden kann.

3. Lehrlingskrankencaffen.

Durch das Gesetz vom 4. April 1889, N. G. Bl. Nr. 39 wurde — wie schon erwähnt — der § 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, betreffend die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, dahin ergänzt, daß die politischen Behörden I. Instanz berechtigt wurden, auch die bei den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge von dieser Pflicht zu befreien, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben.

Infolge dieser gesetzlichen Bestimmung gingen sofort mehrere Genossenschaften daran, durch Übernahme dieser Fürsorge und Errichtung von Lehrlingskrankencaffen ihre Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht zu befreien und wurden auch vom Magistrate, nachdem derselbe die Leistungsfähigkeit dieser Caffien mit Rücksicht auf das genossenschaftliche Vermögen und die Anzahl der Lehrlinge sichergestellt hatte, von dieser Pflicht befreit. Hinsichtlich der Statuten dieser Lehrlingskrankencaffen wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1891, Z. 24.227 beauftragt, in die meritorische Prüfung dieser Statuten einzugehen, ohne jedoch bei der eventuellen Genehmigung derselben irgendwie in der Richtung der Befreiung der bei dieser Casse versicherten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse zu präjudicieren, worüber nach dem obigen Gesetze auf Grund des Einschreitens der Genossenschaft von der politischen Behörde I. Instanz zu entscheiden ist.

Im Laufe der Berichtsperiode haben 44 Genossenschaften Lehrlingskrankencaffen errichtet.

Auch diese Caffien erfüllten ihre Aufgabe, wenn auch die finanzielle Lage einer größeren Anzahl derselben minder günstig ist und die betreffenden Genossenschaften zu entsprechenden Maßnahmen veranlassen muß, um den statutenmäßigen Reservefond zu erübrigen. Es bestand nämlich die Ansicht, daß die Bestimmung des § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes, wornach eine nach diesem Gesetze errichtete Krankencasse, falls diese eine weitergehende Verpflichtung nicht freiwillig übernommen hat, für ihre in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Mitglieder die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten nur bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen gehalten ist, auf die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Lehrlinge, beziehungsweise die Lehrlingskrankencaffen der Genossenschaften keine Anwendung finde. Da infolge dessen diese Caffien nach ihren Statuten die Verpflichtung zur Vergütung dieser Kosten ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer übernommen hatten, konnten sie in die Lage kommen, für Lehrlinge, deren Unterbringung in eine solche

Krankenanstalt nothwendig wurde, diese Kosten, welche bekanntlich vom Jahre 1892 an von 60 kr. auf einen Gulden pro Tag erhöht wurden, bis zur Dauer von 20 Wochen vergüten zu müssen. —

Bezüglich der Meister=Kranken= und Unterstützungs=Cassen ist hier nur zu bemerken, daß der Magistrat auf diese Cassen keine Ingerenz übt, da dieselben auf Grund des Vereinsgesetzes errichtet werden; die Betheiligung der Genossenschaftsmitglieder an derlei Cassen ist eine bloß freiwillige.

Bezüglich der Genossenschaften im allgemeinen soll hier Folgendes bemerkt werden.

Mit Schluß des Jahres 1893 bestanden im ganzen 127 Genossenschaften. Hievon sind zwei, nämlich das Handelsgremium in Hernals und die Genossenschaft der Kaufleute im politischen Bezirke Sechshaus und Gerichtsbezirke Hietzing in Folge der Einverleibung der Vororte den Wiener Genossenschaften zugewachsen.

Neu errichtet wurden die Genossenschaften der Bildhauer, der Erzeuger chemischer Producte, der Zündwarenerzeuger, der Flaschenbierhändler, der Geschirrhändler, der Hoteliers und Fremdenbeherberger, der Musiker, der Naturblumenbinder und =Händler, der Vogel= und Thierhändler und Thierausstopfer, der Pfandleiher, der Leichenbestattungsunternehmer, der Papier=, Schreib=, Zeichenrequisiten= und Tapetenverschleißer, der Industriemaler, der Informationsbureau zur Auskunftsertheilung über die Creditfähigkeit von Firmen, der Deichgräber, der Händler mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Wäscher und Wäscheputzer — der letzteren in Folge Ausscheidung aus der Genossenschaft der Webwarenzurichter. Die Statuten der beiden zuletzt genannten neuen Genossenschaften waren mit Ablauf der Berichtsperiode noch nicht genehmigt.

Gehilfenversammlungen bestanden bei 107 Genossenschaften; scheidungsgerichtliche Ausschüsse waren 104 activiert.

Außer den anlässlich der Neubestimmung des territorialen Umfanges der Genossenschaften nothwendig gewordenen Statutenänderungen wurden bei einer großen Anzahl von Genossenschaften und deren Institutionen anderweitige Abänderungen der Statuten vorgenommen, über welche der Magistrat sein Gutachten abzugeben hatte. In vielen Fällen waren diese Statutenänderungen sehr umfassend; mehrere Statuten wurden fast gänzlich umgearbeitet. Die Veranlassung zu solchen Statutenänderungen gaben hauptsächlich die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen und das Bestreben der Gehilfenschaft, den im Gewerbegeetze bestimmten Wirkungskreis der Gehilfenversammlung im Statute schärfer zum Ausdruck zu bringen, namentlich einen vermehrten Einfluss auf die Regelung und Erhaltung geordneter Zustände im Lehrlingswesen, in soweit hiedurch ein berechtigtes Interesse der Gehilfenschaft berührt wird, zu gewinnen.

Die Überwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften wurde vom Magistrate durch die von ihm bestellten Genossenschaftscommissäre ausgeübt. Das Amt dieser Genossenschaftscommissäre, besonders deren Intervention bei den genossenschaftlichen Versammlungen, gestaltete sich in den Berichtsjahren wegen der auch in diese Versammlungen getragenen socialen Fragen, der Parteienunterschiede und der immer schärfer hervortretenden Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern häufig sehr schwierig und verantwortungsvoll, wurde jedoch mit so viel Takt und Umsicht geübt, daß nur in vereinzelt Fällen die Auflösung einer Versammlung verfügt werden mußte.

Zu erwähnen sind hier noch:

1. Der Magistratsbeschluss vom 4. April 1889, womit ausgesprochen wurde, daß die durch die Gehilfenversammlungen verursachten Auslagen in allen Fällen von den Genossenschaften aus ihrem Vermögen zu bestreiten sind.

2. Die Entscheidung des Magistrates vom 28. Juli 1892, Z. 47.044, womit die Fleisch- und Viehcommissionshändler und die nach § 14 der Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt und nach dem Ministerialerlasse vom 13. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 6 auf dem Centralviehmarkte zugelassenen Bevollmächtigten, insoferne sie nach § 59, alinea 3 der Gewerbeordnung einen selbständigen Erwerbszweig nach § 11 der Gewerbeordnung anzumelden haben und handelsgerichtlich protokolliert sind, dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft als Mitglieder anzugehören haben.

3. Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1892, Z. 1316 über das Verhältnis der Handelsgesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft, wonach nicht die einzelnen Gesellschafter der unter einer registrierten Firma ein Handelsgewerbe betreibenden offenen Handelsgesellschaft, sondern nur die Handelsgesellschaft als solche als Mitglied des Gremiums zu betrachten ist.

4. Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1892, Z. 1317, daß die Inhaber der in Wien protokollierten Zweigniederlassungen von Fabriksunternehmungen, insoferne sie mit diesen nicht im örtlichen Zusammenhange stehen und als bloße Verkaufsstätten erscheinen, nicht Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sind.

f) Privilegien-, Marken- und Musterchutz-Angelegenheiten.

Durch den Magistratsersaß vom 5. Februar 1889, Z. 122 wurde der Vorgang bei Vornahme von Localrevisionen in Marken- und Musterchutzangelegenheiten geregelt. Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß

1. derlei Amtshandlungen durch eine behördliche Commission vorzunehmen sind,
2. über die Amtshandlung ein Protokoll, welches im wesentlichen nur das tatsächliche Resultat der Localrevision zu enthalten hat, aufzunehmen und
3. die Gebühren aus Anlaß der Amtshandlung am Schlusse derselben von der klagenden Partei einzuheben, und dieser Umstand im Protokolle anzuführen ist.

Eine sehr wichtige Entscheidung in Privilegiumsachen enthält das Erkenntnis des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1889, Z. 49.929, wonach zur Entscheidung über die accessorischen Kostenersatzansprüche aus Privilegienstreitigkeiten die in der Hauptsache erkennende Behörde competent ist.

Zur Erzielung eines einheitlichen und geregelten Vorganges bei der amtlichen Constatierung stattgehabter Privilegienausübungen ordnet der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juni 1889, Z. 22.725 an, daß jeder solchen Amtshandlung mindestens ein beideter und von der Behörde zu bestimmender Sachverständiger beizuziehen, im Erhebungsprotokolle das Vorhandensein der zur Privilegiumsausübung erforderlichen Betriebsmittel (Anlagen), dann Zeit und Umfang der Ausübung thunlichst genau zu constatieren, und das Protokoll mit dem ausdrücklichen Vermerke zu versehen ist, daß im Streitfalle selbst gegen eine solche Ausübungsconstatierung der Gegenbeweis zulässig ist.

In den bezüglichen Eingaben (ohne Privilegiumsurkunden) sind die dem Privilegium entsprechenden Registerbezugsdaten, das ist Band und Seite des österreichischen und ungarischen Privilegienregisters anzuführen. Außerdem enthält über denselben Gegenstand noch der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1889, Z. 27.434 Bestimmungen, wonach die Originale oder Abschriften der Ausübungsconstatierungsprotokolle nur dann dem genannten Ministerium vorzulegen sind, wenn die Erhebungen über die stattgefundene Ausübung der Privilegien vom Ministerium angeordnet wurden, oder wenn die Parteien bei dem Ansuchen um die Ausübungsconstatierung gleichzeitig das Ansuchen um Registrierung der betreffenden Erhebungen gestellt haben.

Das k. k. Handelsministerium hat laut dem Erlasse vom 26. Februar 1890, Z. 7325 behufs gleichmäßiger Behandlung jener Fälle, in welchen die zur Aufrechterhaltung eines Privilegiums erforderliche Taxzahlung rechtzeitig geleistet, das Ansuchen um Registrierung dieser Taxzahlung aber verspätet eingebracht wurde, sich mit dem kgl. ungarischen Handelsministerium dahin geeinigt, daß solchen Gesuchen nur dann Folge zu geben ist, wenn dieselben spätestens am 3. Tage nach dem Verfallstage des Privilegiums bei der Behörde überreicht wurden. Nach dieser Frist jedoch, oder falls die Taxannuität selbst nicht rechtzeitig, das heißt nicht spätestens am Verfallstage des Privilegiums entrichtet worden wäre, sind Verlängerungsgesuche von der politischen Behörde, bei welcher sie überreicht wurden, unbedingt und zwar eventuell unter Rückerstattung der eingezahlten Taxe zurückzuweisen und es können die diesbezüglichen, nach dem Gesetze bereits verfallenen Privilegien nur noch durch einen Allerhöchsten Gnadenact reactiviert werden.

Veranlaßt durch die Artikel 3 und 4 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 verordnet der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Februar 1892, Z. 5387, daß in Zukunft der Tag der Zustellung der Privilegiumsurkunden an die Privilegierten oder deren Bevollmächtigte von der Zustellungsbehörde in genauester Evidenz zu halten und den Parteien über Verlangen eine amtliche Bestätigung des Zustellungstages unter Beidrückung des Amtssiegels hinauszugeben ist.

Endlich sind nach Vorschrift des k. k. Handelsministeriums vom 15. Mai 1893, Z. 25.039 im Auslande ausgestellte Vollmachten in Privilegienangelegenheiten nur dann anzunehmen, wenn die Unterschrift des Mandanten entweder unmittelbar von der österreichisch-ungarischen Vertretung im Auslande beglaubigt erscheint, oder wenn für die Echtheit dieser Unterschrift die Bestätigung eines ausländischen öffentlichen Urkundenorganes vorliegt, die sich auf die unmittelbare Wahrnehmung der Unterfertigung oder auf die eigene Agnoscierungserklärung des Ausstellers gründet und überdies vorschriftsmäßig von der österreichisch-ungarischen Vertretung im Auslande beglaubigt ist.

g) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die mächtige, für Inhaber von Handelsgewerben mit Consumartikeln durch die Vermehrung und das Anwachsen der Consumvereine entstandene Concurrnz rief eine Bewegung unter den ersteren hervor, welcher in einer Versammlung am 26. November 1893 Ausdruck gegeben wurde; in derselben wurde eine Kundgebung gegen die Thätigkeit der Consumvereine beschlossen, welche die Bitte an die Regierung enthält, die bestehenden Consumvereine aufzuheben und die Errichtung neuer nicht mehr zu gestatten.

Auch im Gemeinderathe wurde auf die Schädigung der erwähnten Gewerbetreibenden durch die Consumvereine hingewiesen und der Antrag gestellt, den Reichsrath zur Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über diese Vereine zu veranlassen.

Hiedurch, sowie durch einen Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. December 1893 Z. 84.142 wurde der Magistrat veranlaßt, dieser Frage gegenüber Stellung zu nehmen.

Die eingeleiteten Verhandlungen waren mit Ablauf der Berichtsperiode noch nicht beendet. Der Magistrat hat übrigens bereits anlässlich der im Jahre 1888 gegen die Consumvereine erhobenen Klagen im Jahre 1889 sowohl an die k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch an den Gemeinderath über die Thätigkeit dieser Unternehmungen berichtet und an die erstgenannte Behörde Vorschläge wegen Einführung ausgiebigerer Controlmaßregeln, besonders zur Verhinderung eines statutenwidrigen Verkaufes von Waren an Nichtmitglieder, erstattet.

Bezüglich der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ist zu bemerken, daß mit dem Gesetze vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40 die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, beziehungsweise des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, womit die Gesetze und Vorschriften über die Erwerb- und Einkommensteuer in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, sowie auf Vorschusscassen abgeändert worden waren, neuerlich dahin abgeändert wurden, daß nunmehr auch Magazinsvereine und dergleichen, welche die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder absetzen, in den Kreis jener Unternehmungen einbezogen wurden, auf welche sich die Bestimmungen der seither erwähnten Gesetze vom Jahre 1880, beziehungsweise 1885, beziehen.

Zu erwähnen ist noch der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1892, Z. 72.740, womit der Magistrat angewiesen wurde, einen Cataster der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften anzulegen und in Evidenz zu halten, um die nach § 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 denselben obliegende Vorlage ihrer Statuten, Statutenänderungen, Bilanzen etc. zu überwachen; die Weisungen für die Anlage und Evidenthaltung dieses Casteres enthält der Erlaß der Magistratsdirection vom 7. September 1892.

b) Hausierwesen.

Die Zahl und Steuerleistung der Hausierer in der Berichtsperiode sind aus dem Statistischen Jahrbuche zu ersehen.

Von den auf das Hausierwesen Bezug nehmenden normativen Bestimmungen sollen hier die folgenden Erwähnung finden:

1. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1889, Z. 48.303 betreffend die Beschränkung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels mit Essig auf die Bewohner der istriatischen Gemeinden, Mune-grande, Mune-piccolo und Sezane und die ausschließliche Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Volosca zur Erneuerung solcher Bewilligungen.

2. Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1889, Z. 3181, womit ausgesprochen wurde, daß die Ertheilung und Verlängerung von Hausierbewilligungen dem freien Ermessen der Behörden unterliegt.

3. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1892, Z. 23.697, welcher ausspricht, daß die Erneuerung früherer Hausierbewilligungen ohne unmittel-

baren Anschluß an die letzteren, in Gemäßheit des § 7 kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852, N. G. Bl. Nr. 152 in den jährlichen Ausweisen nicht unter der Rubrik: „Verlängerte Hausierbewilligungen“, sondern in der Rubrik „Neubewilligungen“ zur Darstellung zu bringen und überhaupt nach den für letztere bestehenden Normen zu behandeln ist.

4. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlaß des Magistrates vom 4. Juni 1892, Z. 107.929, worin angeordnet wird, daß Hausierbewilligungen in der Regel nur für das Gemeindegebiet von Wien mit Ausschluß des k. k. Praters auszufertigen und nur in Fällen eines besonderen Ansuchens im Einvernehmen mit der k. k. Praterinspection für den Volksprater zu erteilen sind.

5. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September 1892, Z. 59.406, mit welchem aus Anlaß eines speciellen Falles bemerkt wird, daß, wenn auch die Bestimmung des § 7, alinea 2 des Hausierpatentes dahin abzielt, eine Unterbrechung im Hausierhandel der betreffenden Person, sowie eventuell ein unbefugtes Hausieren in der Zeit nach Ablauf der bewilligten Frist bis zur Fristverlängerung hintanzuhalten, doch die Abweisung eines Gesuches um Verlängerung der Hausierzeit lediglich aus dem Grunde, weil es um einige Tage später als 3 Monate vor Ablauf der bewilligten Frist überreicht wurde — sonach die Behandlung dieser Frist als Fallfrist — nicht im Geiste des Gesetzes begründet angesehen werden kann, zumal nach § 7, alinea 1 des Hausierpatentes solchen Ansuchen willfahrt werden soll, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind.

6. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Mai 1893, Z. 30.595, womit dem Wiener Magistrate ein an die k. k. Bezirkshauptmannschaften gerichteter Erlaß zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird, des Inhaltes, es seien die österreichischen Gemeindeämter, welche sich öfters über Ansuchen der hier weilenden ungarischen Staatsangehörigen an die Zuständigkeitsbehörden der Betreffenden um Ausfolgung von Hausierbüchern wenden und dieselben dadurch veranlassen, die Hausierbücher ohne weitere Erhebung darüber, ob der Bittsteller außerhalb seiner Zuständigkeitsgemeinde irgendwo einen neuen ständigen Wohnsitz hat, bona fide auszustellen, zu belehren, daß sie zu einer derartigen Vermittlung zwischen den sich um Ertheilung, beziehungsweise Verlängerung einer Hausierbewilligung bewerbenden ungarischen Staatsangehörigen einerseits und den ungarischen Behörden andererseits weder berufen noch berechtigt sind.

Das Verbot des Hausierhandels wurde in der Berichtsperiode erlassen für das Gebiet der Gemeinden Speries-Gyöngö, Szatmary-Nemeth, Dees, Maros-Basarhely und Losonc in Ungarn, dann für die Stadt Mödling in Niederösterreich.

i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweiseumt.

Dieses Institut hat sich in den Berichtsjahren vollständig eingelebt und wurde sowohl von den Gewerbsinhabern, als von den Lehrlingen sehr häufig in Anspruch genommen. Vom 2. Mai 1888 als dem Zeitpunkte der Activierung des Lehrlingsstellen-Nachweiseumtes bis zum Schlusse des Jahres 1893 wurden von den Meistern 4520 freie Lehrlingsplätze angemeldet. Im ganzen stellten sich 5007 Lehrlinge zur Unterbringung vor und wurde in 2344 Fällen eine Vermittlung zu Stande gebracht. Nähere Daten sind im Abschnitte „Gewerbe“ sub 4. „Lehrstellenvermittlung“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten. —

Anhangsweise sollen an dieser Stelle noch einige Angaben über die freiwilligen Licitationen Platz finden. Während der Berichtsperiode wurde in 1003 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Versteigerungen ertheilt; unter diesen waren 280, welche gemäß des Gesetzes vom 23. März 1885, N. G. Bl. Nr. 48 von Inhabern concessionierter Pfandleihanstalten zur Hereinbringung ihrer Forderungen aus den dafür bestellten Faustpfändern mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet wurden.

Es fanden nämlich statt:

	i m J a h r e				
	1889	1890	1891	1892	1893
Licitationen der Pfandleihanstalts-Inhaber	42	44	47	70	77
Anderer freiwillige Licitationen	124	136	138	157	168

Mit dem Beschlusse vom 9. Juni 1891 hat der Stadtrath die Recurse mehrerer Pfandleihanstaltsinhaber gegen die Berechnung von 2 Procent vom Erlöse der von ihnen veranstalteten Versteigerungen für den Wiener Armenfond mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach dem Hofdecrete vom 25. April 1750, dem Central-Finanz-Hofcommissionsdecrete vom 25. April 1812 und der Ministerialverordnung vom 20. August 1855, N. G. Bl. Nr. 146 nur Licitationen in Crida- und Executionsfällen von der Entrichtung der Armenprocente befreit sind und daß die nach der Ministerialverordnung vom 23. März 1885, N. G. Bl. Nr. 48, respective 24. April 1885, N. G. Bl. Nr. 49 von Inhabern von Pfandleihanstalten veranstalteten Versteigerungen verfallener Faustpfänder nach § 298 der allgemeinen Gerichtsordnung als executive Verkäufe nicht anzusehen sind.

Am 13. Jänner 1893 fällt der k. k. Verwaltungsgerichtshof über eine Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen gegen eine Entscheidung des Landesauschusses in Prag, betreffend die Entrichtung von Armenprocenten von den Pfänderversteigerungen der Actienpfandleihanstalt in Pilsen, ein Erkenntnis, womit diese Versteigerungen als den executiven Feilbietungen gleichkommend (kaiserliches Patent vom 9. August 1854 und Ministerialverordnung vom 8. October 1865) bezeichnet und von der Entrichtung der Armenprocente frei erklärt wurden.

Diese Entscheidung veranlaßte die Pfandleihanstalts-Inhaber in Wien, die Frage neuerlich aufzurollen und in Recursen und sonstigen Eingaben gegen die Einhebung der 2 Procent für den Wiener Armenfond Stellung zu nehmen.

Der Magistrat und der Stadtrath halten zwar an ihrer bisherigen Rechtsanschauung fest, doch dürfte hiemit diese für den Wiener Armenfond wichtige Frage nicht erledigt sein, da die erwähnten Gewerbsinhaber dem Vernehmen nach gesonnen sind, auch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes hervorzurufen.

B. Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

Die legislatorischen Maßnahmen, welche darauf gerichtet sind, den Arbeitern eine umfassende wirtschaftliche Fürsorge angedeihen zu lassen, haben zum Theile einen präventiven, zum Theile einen reparatorischen Charakter.

Zur ersten Kategorie zählen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche die Betriebsunternehmer zur Herstellung und Erhaltung solcher Einrichtungen in ihren Betrieben verpflichten, die geeignet sind, die aus den Betrieben resultierenden, das Leben und die

Gesundheit der Arbeiter bedrohenden Gefahren möglichst hintanzuhalten. In dieser Beziehung kommen insbesondere die Bestimmungen der §§ 74 ff. der Gewerbeordnung und das Gesetz über die Gewerbeinspectoren in Betracht.

Der zweiten Gruppe gehören die Gesetze über die obligatorische Arbeiterversicherung an.

Während die eigentlichen Arbeiter-Schutzgesetze auf die thunlichste Abwendung von die physische Arbeitskraft der Arbeiter vermindern oder zerstörenden Ereignissen gerichtet sind, bezwecken die Arbeiter-Versicherungsgesetze, die durch den thatsächlich erfolgten Eintritt solcher Ereignisse hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachtheile auf ein möglichst geringes Maß herabzudrücken.

Die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter wurden im Jahre 1888, ersteres am 1. Jänner, letzteres am 6. April kundgemacht.

Bis zum 1. August 1889, beziehungsweise 1. November 1889 dauerten die vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen für die Errichtung der auf Basis der beiden Gesetze ins Leben zu rufenden Versicherungsinstitute.

Mit dem 1. August 1889 begannen die Bezirkskrankencassen, mit dem 1. November 1889 die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten ihre Versicherungsthätigkeit.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung erlossen in der Berichtsperiode zwei Gesetze, nämlich die Novelle vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39 und das Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welches im Capitel „Krankenversicherung“ besprochen werden wird.

Durch die Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetze wurde ein neues zweites *alinea* zu § 4 dieses Gesetzes hinzugefügt, welches die facultative Enthebung von der Versicherungspflicht auch für die in genossenschaftlicher Krankenpflege befindlichen Lehrlinge zulässt. Weiters wurden durch diese Novelle die Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes rücksichtlich der Überweisung der Rezerdeanteile beim Übertritte von einer Krankencasse zu einer anderen aufgehoben.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung muß eine von der Regierung im Jahre 1891 dem Reichsrathe übermittelte Gesetzesvorlage über die Ausdehnung der Unfallversicherung erwähnt werden, die mit Schluß des Jahres 1893 bis zur dritten Lesung im Abgeordnetenhaufe gediehen war.

a) Unfallversicherung.

Die Aufgaben, welche der Magistrat in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, im ersten Jahre der Berichtsperiode zu bewältigen hatte, waren gleich jenen im Jahre 1888 zumeist nur vorbereitender Natur.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 mitgetheilt worden ist, wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der beteiligten Ministerien vom 3. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35, auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes die Anmeldung sämtlicher unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Wege der politischen Behörden I. Instanz angeordnet.

Zweck dieser Anmeldung war die Beschaffung des statistischen Materiales, welches als Substrat für die Vornahme der Abgrenzung der Sprengel der zu errichtenden Versicherungsanstalten, für die Festsetzung der Sätze dieser Anstalten, dann für die Aufstellung der ersten Unfallgefahren-Classification und des Prämientarifes zu dienen hatte.

Nachdem das hiedurch gewonnene Materiale im versicherungs-technischen Departement des k. k. Ministeriums des Innern entsprechend bearbeitet worden war, erfolgten in rascher Aufeinanderfolge die weiteren auf die Activierung der Unfallversicherung abzielenden Verordnungen und Verfügungen.

Nach § 9 des Unfallversicherungsgesetzes hat die im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Versicherung durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten zu erfolgen; welche auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land eine solche Versicherungsanstalt mit dem Sitze in der Landeshauptstadt errichtet werden.

Mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1889, N. G. Bl. Nr. 11, welche sich auf die Abgrenzung der Bezirke (Sprengel) und die Bestimmung der Sitze der zu errichtenden Versicherungsanstalten bezieht, wurde für Niederösterreich die Errichtung einer Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Wien angeordnet.

Nach § 13 des Unfallversicherungsgesetzes waren die Statuten der zu errichtenden Versicherungsanstalt nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes auszuarbeiten.

Die Veröffentlichung dieses Musterstatutes erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Jänner 1889, N. G. Bl. Nr. 13. Zugleich wurde das Formulare für die in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes seinerzeit bei den Versicherungsanstalten zu erstattenden Betriebsanmeldungen, ferner jenes für die seitens der Betriebsunternehmer gemäß § 21 des Gesetzes einzubringenden Prämienberechnungen hinausgegeben.

Im Anschlusse an die bereits erwähnte Kundmachung vom 22. Jänner 1889, N. G. Bl. Nr. 11 erfolgte weiter der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1889, Z. 1682, mit welchem Directiven für die Einleitung der Constituirung der Versicherungsanstalten gegeben wurden.

Nach § 12 des Unfallversicherungsgesetzes war der Vorstand der zu errichtenden Versicherungsanstalten als ein Collegium in der Weise zu organisieren, daß derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des Landesauschusses in den Vorstand berufen werden.

Die Ernennung dieser Vorstandsmitglieder seitens des k. k. Ministeriums des Innern erfolgte mit dem Erlasse vom 18. März 1889, Z. 3762. Für die Versicherungsanstalt in Niederösterreich wurden sechs Personen als Vorstandsmitglieder ernannt, welche sich in Gemäßheit des vorcitierten Erlasses und der mit dem oben erwähnten Ministerialerlasse vom 31. Jänner 1889, Z. 1682 herausgegebenen Directiven als Wahlcommission zu constituieren und die Wahlen für den Vorstand und das Schiedsgericht der Anstalt durchzuführen hatten. Dieselben constituirten sich am 2. April 1889 als Wahlcommission. Mit Kundmachung vom 23. April 1889, Z. 2/W. C. erfolgte nun seitens dieser Wahlcommission die Ausschreibung der vorbezeichneten Wahlen. Als Wahltag wurde der 5. Juni 1889 festgesetzt. Nachdem im Sinne des Ministerialerlasses vom 31. Jänner 1889, Z. 1682 der Vorstand aus

18 Mitgliedern zu bestehen hat, sechs Mitglieder und deren Ersatzmänner durch das k. k. Ministerium des Innern bereits berufen worden waren, so waren noch sechs Mitglieder und deren Ersatzmänner von den Unternehmern unfallversicherungspflichtiger Betriebe und sechs Mitglieder und deren Ersatzmänner von den Versicherten aus der Mitte derselben zu wählen.

Zu diesem Behufe wurden sämtliche versicherungspflichtige Betriebe im Sinne des § 12 des vom k. k. Ministerium des Innern herausgegebenen Musterstatutes in sechs Kategorien von verwandten oder einander nahe stehenden Betriebsarten eingetheilt und zwar in:

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Mühlen; 2. Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Metallverarbeitung, Maschinen, Werkzeuge u.; 3. Chemische Industrie, Heiz- und Leuchtstoffe, Nahrungs- und Genussmittel; 4. Industrie der Steine, Erden, Baugewerbe; 5. Textilindustrie, Bekleidung und Reinigung; 6. Papier und Leder, Holz- und Schnitzstoffe, polygraphische Gewerbe.

Jede Kategorie hat einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Versicherten, sowie die entsprechenden Ersatzmänner zu wählen.

Zugleich mit den Wahlen für den Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hatte auch die Wahl je eines Beisizers aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie je eines Ersatzmannes für das Schiedsgericht der Anstalt stattzufinden. Die Verständigung des Magistrates rücksichtlich der Vornahme der gedachten Wahlen erfolgte mit Zuschrift der Wahlcommission für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien vom 23. April 1889, Z. 2 und wurde dem Magistrate mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1889, Z. 24.983 intimiert.

Als Wahlordnung hatten jene Bestimmungen zu gelten, welche in dem im Verordnungswege veröffentlichten Musterstatute für die Unfallversicherungsanstalten bezüglich der Wahl in den Vorstand, beziehungsweise in das Schiedsgericht enthalten sind, als Wahlkataster jene Anmeldungen, welche auf Grund der eingangs bezogenen Ministerialverordnung vom 3. April 1888, N. G. Bl. Nr. 35 eingelangt waren, ohne daß übrigens durch die auf Grund derselben erfolgende Beteiligung an dieser ersten Wahl der Entscheidung über die Versicherungspflicht, welche nach § 18 des Unfallversicherungsgesetzes erst von dem Vorstande der Versicherungsanstalt getroffen werden kann, vor-gegriffen wurde.

Der Magistrat ließ zunächst die ihm von der Wahlcommission übermittelten, die Wahlen verlautbarenden Rundmachungen zum öffentlichen Anschlage bringen.

Hierauf wurden die Stimmzettel sowohl auf der Innen- als auf der Außen-(Couvert)-Seite, und zwar diejenigen für die Unternehmer auf den Namen des Unternehmers (Firma) lautend, diejenigen für die Versicherten auf den Betrieb lautend, ausgefertigt, in die letzteren auch die Zahl der Arbeiter und Betriebsbeamten, welche beim Scrutinium in Anrechnung kam, auf Grund jener Daten eingetragen, welche in den Anmeldungen der bezüglichen Betriebe enthalten waren, sodann beide Stimmzettel unter Anschluß eines Exemplares der Wahlauschreibungs-Rundmachung den betreffenden Betriebsunternehmern mit der Weisung zugestellt, ihr Arbeitspersonale über die Art der Wahl gehörig zu instruieren.

Die Ablieferung der Stimmzettel hatte entweder durch persönliche Abgabe seitens des Betriebsunternehmers, beziehungsweise eines Vertrauensmannes der Versicherten eines Betriebes oder durch Einsendung zu erfolgen.

Die persönliche Abgabe der Stimmzettel erfolgte am 5. Juni 1889 von 9 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags entweder bei der Wahlcommission selbst oder beim Magistrate. Auch die Einbringung der Stimmzettel konnte entweder an die Wahlcommission selbst oder an den Magistrat erfolgen. Die beim Magistrate rechtzeitig eingelangten Stimmzettel wurden der Wahlcommission unter Anchluss von Verzeichnissen am 6. Juni 1889 übermittelt.

Die constituirende Versammlung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien fand am 27. Juni 1889 statt.

In der zweiten am 20. August 1889 abgehaltenen Vorstandssitzung wurden die Statuten der Anstalt beschlossen und hierauf dem k. k. Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt, welche mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 14. September 1889, Z. 17.178 ertheilt wurde.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 76 wurde, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Festsetzung der Procentsätze jeder Gefahrenklasse vorgenommen.

Die versicherungspflichtigen Betriebe wurden in zwölf Gefahrenklassen eingetheilt.

Nachdem nun die Vorarbeiten für die Durchführung des Unfallversicherungs-Gesetzes soweit vorgeschritten waren, konnte mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 95 in Gemäßheit des § 63, Absatz 2 des Gesetzes der Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiter-Unfallversicherung festgesetzt werden.

Als dieser Zeitpunkt wurde der 1. November 1889 bestimmt.

Unmittelbar hierauf erfolgte die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98, mit welcher in Gemäßheit des § 18 des Unfallversicherungs-Gesetzes die Frist festgestellt wurde, innerhalb welcher die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe diese bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt anzumelden haben.

In Gemäßheit dieser Ministerialverordnung hatten die bezeichneten Betriebsunternehmer die Anzeige von dem Bestande ihrer Betriebe, von der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten u. im Wege der politischen Behörden I. Instanz bis längstens 1. September 1889 an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu erstatten.

Dem Magistrate wurde diese Ministerialverordnung mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1889, Z. 38.021 intimiert und zugleich eine Reihe von Aufträgen ertheilt.

Zunächst wurde der Magistrat angewiesen, alle Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe mit dem Anzeigeformulare in der erforderlichen Anzahl (zwei für jeden Betrieb) unter Anchluss der der erwähnten Ministerialverordnung beigegebenen Erläuterungen zu betheilen.

Die Druckorten wurden seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt aufgelegt und dem Magistrate zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde der Magistrat beauftragt, die von den Betriebsunternehmern ausgefüllten Formulare in einem Pore gesammelt der Versicherungsanstalt zu übermitteln.

Das zweite Pore war zum eigenen Amtsgebrauche zurückzubehalten.

Bei der Übermittlung an die Anstalt sollten gleichzeitig jene Mittheilungen gemacht werden, zu welchen die politischen Behörden I. Instanz gemäß § 18, alinea 2 verpflichtet sind. Diese Mittheilungen sind hinsichtlich der in der Folge neu entstehenden oder später zur Anzeige gelangenden Betriebe zu ergänzen.

Gegen die säumigen, sowie jene Betriebsunternehmer, deren Anzeigen unwahre Angaben enthalten, war im Sinne der Strafbestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

Schließlich wurde der Magistrat angewiesen, der Versicherungsanstalt jene Unternehmer namhaft zu machen, welche die Anzeige von dem Bestande einer Unfallversicherung ihrer Arbeiter bei einer Privat-Versicherungsanstalt im Sinne des zweiten Absatzes des § 61 des Unfallversicherungs-Gesetzes rechtzeitig erstattet hatten.

Im Nachhange zu diesem Erlasse wurde der Magistrat mit dem Statthaltereierlasse vom 26. August 1889, Z. 50.069 aufgefordert, dahin zu wirken, daß die in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98 einzubringenden Anmeldungen thatsächlich im Wege des Magistrates überreicht werden.

Auch wurde der Magistrat beauftragt, die einlangenden Anmeldungen auf deren vollständige und zutreffende Ausfüllung zu prüfen und die Behebung der hierbei sich ergebenden Mängel zu veranlassen.

Der Magistrat hat mit Kundmachung vom 13. Juli 1889, Z. 233.091 die Betriebsunternehmer von der ihnen obliegenden Anzeigepflicht verständigt und ihnen die erforderlichen Exemplare des Anzeigeformulares zugemittelt.

Die Prüfung der eingelangten Anmeldungen, welche in vielen Fällen behufs Richtigstellung oder Ergänzung den Betriebsunternehmern zurückgestellt werden mußten, erforderte einen großen Aufwand von Mühe und Zeit, und war diese Arbeit in der kurz bemessenen Frist von 3 Wochen zu bewältigen.

Da nach Ablauf des gestellten Termines (1. September 1889) eine Reihe von Betriebsunternehmern ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen war, mußte gegen dieselben strafweise vorgegangen und die nachträgliche Erstattung der Anmeldung veranlaßt werden.

Mit Note des Magistrates vom 20. September 1889, Z. 233.091 wurden der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt 1300 richtiggestellte Anmeldungen sammt dem Verzeichnisse jener Betriebsunternehmer übermittelt, welche die im § 61 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichnete Anzeige rechtzeitig erstattet hatten.

Am 8. October 1889 wurden die bis dahin nachträglich eingebrachten (380) Anmeldungen, ferner ein Verzeichnis der im Amtsgebiete befindlichen versicherungspflichtigen Betriebe der Anstalt zugemittelt.

Im Laufe des Jahres 1889 wurden außer den vorbezeichneten noch 128 hierorts eingelangte Betriebsanmeldungen an die Versicherungsanstalt geleitet, so daß deren Gesamtzahl sich auf 1808 belief.

In der Erwägung, daß es den Intentionen des Unfallversicherungsgesetzes nicht entsprechen würde, wenn wegen ungenügender Vertrautheit mit den Bestimmungen desselben und der darauf basierenden Verordnungen die interessierten Kreise der Wohlthaten des Gesetzes nicht gleich vom Anfange an theilhaftig würden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. October 1889, Z. 19.175 (intimiert mit Statthaltereierlaß vom 20. October 1889, Z. 62.559) angeordnet, daß die politischen Behörden I. Instanz in entsprechender Weise dafür sorgen, daß der Zeitpunkt des Beginnes der Unfallversicherung (1. November 1889) den Betheiligten in Erinnerung

gerufen und insbesondere die Unternehmer unfallversicherungspflichtiger Betriebe auf die ihnen obliegende Pflicht zur Anzeige vorgekommener Betriebsunfälle aufmerksam gemacht werden.

Hiebei ist zu bemerken, daß das für die Unfallanzeigen zu benütigende Formulare in Gemäßheit des zweiten Absatzes des § 29 des Gesetzes bereits mit der Ministerialverordnung vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12 festgesetzt worden war.

In Entsprechung des erteilten Auftrages hat der Magistrat eine seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei entworfene diesbezügliche Kundmachung sowohl zum öffentlichen Anschlage bringen, als auch den einzelnen Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe zustellen lassen.

Der erwähnte Ministerialerlaß vom 8. October 1889, Z. 19.175 enthält außerdem sehr wichtige Bestimmungen über den Vorgang bei den gemäß § 31 des Gesetzes seitens der politischen Behörden I. Instanz vorzunehmenden Unfallserhebungen, insbesondere rücksichtlich der Ermittlung des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes der durch einen Betriebsunfall verletzten oder getödteten Personen.

Am 24. October 1889 wendete sich der Magistrat an die k. k. Polizeidirection in Wien mit dem Ersuchen, die unterstehenden Commissariate anzuweisen, vom 1. November 1889 angefangen, über jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Unfall, bei welchem die Voraussetzungen des § 29 des Unfallversicherungsgesetzes zutreffen, die Mittheilung an den Magistrat zu machen. Hiedurch sollte demselben einerseits eine wirksame Handhabe zur Überwachung der Anzeigepflicht seitens der Betriebsunternehmer geboten, anderseits ein verlässliches Substrat für die etwa nothwendige commissionelle Erhebung geliefert werden. Dem erwähnten Ersuchen wurde seitens der k. k. Polizeidirection mit aller Bereitwilligkeit entsprochen.

Hiermit konnten die Vorarbeiten für die Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes, insoweit hiebei die Thätigkeit des Magistrates in Betracht kommt als abgeschlossen bezeichnet werden.

Mit 1. November 1889 haben die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten ihre Versicherungsthätigkeit begonnen. Die erste Beitragsperiode umfaßte die Monate November und December 1889.

Über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat der Magistrat mittels Kundmachung vom 31. December 1889, Z. 442.601 die Unternehmer unfallversicherungspflichtiger Betriebe auf die ihnen gemäß § 21 des Gesetzes obliegende Verpflichtung zur Einsendung der Prämienberechnungen und Versicherungsbeiträge aufmerksam gemacht.

Auf Grund eines Antrages des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses wurde in das Unfallversicherungsgesetz ein Paragraph (§ 58) aufgenommen, welcher die facultative Bildung von auf dem Principe der Berufsgenossenschaft aufgebauten Versicherungsanstalten behandelt.

Wenn sich nämlich mehrere Unternehmer unfallversicherungspflichtiger Betriebe zu dem Zwecke vereinigen, um die im Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu vom k. k. Ministerium des Innern unter gewissen, theils formellen, theils materiellen Voraussetzungen erteilt werden.

Bisher wurde nur eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt, und zwar die der österreichischen Eisenbahnen zugelassen, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Die Bewilligung zur Errichtung dieses Versicherungsinstitutes wurde mit dem an die k. k. Generaldirection der österreichischen Eisenbahnen gerichteten Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1889, Z. 16.992 erteilt. Die constituierende Versammlung dieser Versicherungsanstalt hat am 18. December 1889 stattgefunden.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 95 wurden Bestimmungen erlassen, betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, und zwar wurden die Organe der Staatsaufsicht folgendermaßen festgestellt.

In versicherungstechnischen Fragen und in Bezug auf den Beitragstarif untersteht die Anstalt dem k. k. Ministerium des Innern, in allen sonstigen Beziehungen der k. k. Generalinspektion der Eisenbahnen und in zweiter und letzter Instanz dem k. k. Handelsministerium.

Die Zuständigkeit der politischen Landesbehörden und des k. k. Ministeriums des Innern zur Entscheidung über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§ 18 des Gesetzes) wird hiedurch nicht berührt.

Die Stellung der politischen Behörden I. Instanz gegenüber dieser Versicherungsanstalt ist zum Theile dieselbe, wie jene gegenüber den territorialen Unfallversicherungsanstalten; insbesondere sind diese Behörden auch zur Vornahme jener Unfallserhebungen berufen, welche die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt betreffen.

Was die Thätigkeit des Magistrates auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung nach dem Eintritte der vollen Wirksamkeit des Gesetzes anbelangt, so wurde dieselbe hauptsächlich durch die Bewältigung der nachstehend bezeichneten Aufgaben in Anspruch genommen.

1. Mitwirkung bei der Festsetzung und Evidenzhaltung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe;
2. Entgegennahme der Unfallanzeigen, Übermittlung derselben an die betreffende Unfallversicherungsanstalt und Vornahme der Unfallserhebungen;
3. Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Unfallversicherungsgesetzes;
4. Einhebung rückständiger Versicherungsbeiträge und
5. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Zurückbehaltung der den letzteren zur Last fallenden Prämienquoten.

Ad 1. Wie bereits früher erwähnt wurde, hatten die Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben die Anzeige von dem Bestande derselben bis 1. September 1889 im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Unfallversicherungsanstalt zu erstatten.

Jeder nach diesem Zeitpunkte neu begonnene Betrieb ist binnen 14 Tagen nach der Betriebsöffnung anzumelden, ebenso ist der Wechsel in der Person des Unternehmers binnen derselben Frist anzuzeigen.

Tritt in dem Gegenstande oder in der Art eines versicherungspflichtigen Betriebes eine Änderung ein, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die

Gefahrenklasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, so ist ebenso wie bei der Einstellung eines versicherungspflichtigen Betriebes die Anzeige seitens des Unternehmers an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz sind hiebei zur Mitwirkung insoferne berufen, als § 50 des Unfallversicherungsgesetzes dieselben verpflichtet, den Versicherungsanstalten unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können; insbesondere haben diese Behörden über die in ihrem Sprengel neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe die Mittheilung an die Versicherungsanstalt zu machen. Andererseits ist wieder die Unfallversicherungsanstalt gehalten, die erfolgte Eintragung von Mitgliedern in den Anstaltscataster, ebenso wie deren Löschung im Falle des Aufhörens der Versicherungspflicht des Betriebes durch die periodisch zu übermittelnden Veränderungsausweise den politischen Behörden I. Instanz zur Kenntniss zu bringen.

Dem Magistrate oblag nun die Evidenzhaltung dieser Catasterauszüge behufs fortdauernder Controle der Erfüllung der Versicherungspflicht seitens der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe.

Dies erforderte die Anlage eines besonderen Catasters für die unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Jedes Catasterblatt enthält folgende Rubriken: 1. Name (Firma) des Unternehmers; 2. Gegenstand des Betriebes; 3. Ort des Betriebes; 4. Zeitpunkt der Betriebsöffnung und 5. Titel der Versicherungspflicht.

Die Zahl der eincatastrierten Betriebe betrug im Jahre 1889: 1223, 1890: 1439, 1891: 1780, 1892: 3546 und 1893: 4158.

Ad 2. Die regelmäßige Voraussetzung für die Feststellung der Versicherungsansprüche bildet ein Vorverfahren, welches sich aus der Unfallanzeige und aus der Unfallserhebung zusammensetzt.

In diesem Verfahren ist den politischen Behörden I. Instanz eine bedeutende Rolle zugewiesen.

Die Unfallanzeigen sind vom Betriebsunternehmer binnen fünf Tagen nach dem Unfälle in zwei Partien bei der politischen Bezirksbehörde zu erstatten. Diese behält ein Pare der Unfallanzeige zum eigenen Amtsgebrauche, übermittelt das zweite Pare an die betreffende (territoriale oder berufsgenossenschaftliche) Unfallversicherungsanstalt und verständigt überdies den Gewerbeinspector durch Übermittlung einer Abschrift der Anzeige von dem Unfälle.

Die Unfallserhebung wird im Sinne des § 31 des Gesetzes nur bezüglich jener Unfälle vorgenommen, welche den Tod oder eine mehr als vierwöchentliche Erwerbsunfähigkeit des Verletzten zur Folge haben, da nur in diesen Fällen eine Entschädigungspflicht für die Unfallversicherungsanstalt eintritt.

Wenn schon aus der Unfallanzeige das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu entnehmen ist, wird seitens des Magistrates unverzüglich nach Einlangen der Unfallanzeige die Unfallserhebung vorgenommen. Ist dieses nicht der Fall, so wird unmittelbar nach Ablauf der vierwöchentlichen Carenzeit die Krankencasse, welcher die verletzte Person angehört, um die Mittheilung ersucht, ob diese über die bezeichnete Frist hinaus im Heilverfahren sich befindet. Zutreffendenfalls wird dann die Unfallserhebung nachträglich vorgenommen.

Von jeder Unfallserhebung wird die Unfallversicherungsanstalt und der Gewerbeinspector verständigt.

Die erste Unfallsanzeige wurde beim Magistrate am 4. November 1889 erstattet.

Die Zahl der Unfallsanzeigen bezifferte sich im Jahre 1889 mit 127, 1890 mit 1777, 1891 mit 2755, 1892 mit 4965 und 1893 mit 7534; hievon gaben zu einer Unfallshebung Anlaß im Jahre 1889: 55, 1890: 794, 1891: 1073, 1892: 1624 und 1893: 1768.

Ad 3. Bei der Neuheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung kann es nicht Wunder nehmen, daß zumal in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes zahlreiche Übertretungen desselben zu ahnden waren, insbesondere wegen verspäteter Betriebsanmeldung und unterlassener Erstattung von Unfallsanzeigen.

Das relativ größte Contingent zu den Strafamtshandlungen wegen Unterlassung der Unfallanzeigen lieferten die Baugewerbe, eine Erscheinung, die in der bei diesen Gewerben vorkommenden Arbeiterfluctuation nur zum Theile ihre Erklärung findet.

Ad 4. Nachdem den territorialen Unfallversicherungsanstalten bezüglich der rückständigen Versicherungsbeiträge das Recht auf die Eintreibung derselben durch die Verwaltungsbehörden eingeräumt ist, kam der Magistral in zahlreichen Fällen in die Lage, diesfalls amtszuhandeln.

Ad 5. Die Arbeitgeber sind gegenüber den Versicherungsanstalten verpflichtet, die Versicherungsbeiträge in ihrem ganzen Umfange, also auch jenen Beitrag zu entrichten, welcher eigentlich den versicherten Arbeitern zur Last fällt.

Um nun diesen Theil der Beitragslast hereinbringen zu können, räumt das Gesetz dem Arbeitgeber das Recht der Anrechnung und Zurückbehaltung ein.

In Gemäßheit des § 22 des Gesetzes hat die Anrechnung und Zurückbehaltung der den Versicherten zur Last fallenden Quoten des an die Unfallversicherungs-Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeitrages bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer vom Betriebsunternehmer zu verfassenden, den Versicherten bekannt zu gebenden Berechnung zu erfolgen.

In welcher Weise diese Bekanntmachung zu erfolgen hat, bestimmt die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 4. Mai 1890, N. G. Bl. Nr. 75.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Von den in den Jahren 1889—1893 erlassenen Verordnungen, Erlassen und Entscheidungen normativen Charakters, welche nicht schon im Vorstehenden erwähnt erscheinen, sollen hier noch folgende hervorgehoben werden:

1. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1889, Z. 4304, betreffend die Beedigung der besoldeten Beamten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Bezirksfrankencassen;

2. die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium vom 10. April 1889, N. G. Bl. Nr. 47, womit nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten getroffen werden;

3. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, Z. 11.689, betreffend die Beedigung der Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten;

4. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1889, Z. 71.031, betreffend die Verständigung der k. k. Gewerbeinspectoren von vorgekommenen Betriebsunfällen;

5. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1889, Z. 21.077, betreffend die Unzulässigkeit der freiwilligen Versicherung bei einer nach § 9 des Unfall-Versicherungsgesetzes errichteten Unfallversicherungsanstalt;

6. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März 1890, Z. 2676, betreffend die Unfallversicherungspflicht der bei nicht autorisierten Architekten bediensteten Bautechniker;

7. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November 1890, Z. 20.493, mit welchem in theilweiser Abänderung des obenerwähnten Ministerialerlasses vom 8. October 1889, Z. 19.175, angeordnet wurde, daß in Zukunft die Protokolle über die Unfallserhebungen in der Regel im Original an die Unfallversicherungsanstalten zu übermitteln sind;

8. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, Z. 69.580, betreffend die Competenz der Unfallversicherungsanstalten zur Entscheidung über das Vorhandensein von Betriebsunfällen;

9. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. März 1891, Z. 360, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Lehrwerkstätten an gewerblichen Lehranstalten beim Vorhandensein der Voraussetzungen des dritten Abjages des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes;

10. die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 9. December 1891, Z. 14.393, betreffend die Einreihung der an eine im Grunde des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes errichtete Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in die erste Gläubigerklasse im Concursverfahren;

11. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1892, Z. 19.572, betreffend die Verjährung der Übertretungen des Unfallversicherungsgesetzes;

12. der Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Juli 1892, Z. 4715, betreffend die Durchführung der Unfallversicherung bei den Lehrwerkstätten der gewerblichen Unterrichtsanstalten;

13. der Erlaß desselben k. k. Ministeriums vom 13. Jänner 1893, Z. 3009, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten;

14. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1893, Z. 80.734, betreffend die Verpflichtung der politischen Behörden I. Instanz zur schriftlichen Ausfertigung der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gefällten Straferkenntnisse.

b) Krankenversicherung.

Die Institute, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, berufen erscheinen, als Träger der Krankenversicherung zu fungieren, sind nach § 11 des Gesetzes folgende: 1. Die Bezirkskrankencassen, 2. die Betriebskrankencassen, 3. die Baukrankencassen, 4. die Genossenschafts-Krankencassen, 5. die Bruderladen, 6. die Vereinskrankencassen.

Diese Krankencassen wurden zum Theil durch das Gesetz neugeschaffen (Bezirkskrankencassen und Baukrankencassen), zum Theile beruhen sie auf anderer gesetzlicher Grundlage (Gewerbeordnung, Berggesetz, Vereinsgesetz).

Die Einwirkung des Krankenversicherungs-Gesetzes auf die bereits bestehenden, der Krankenfürsorge gewidmeten Institutionen äußerte sich darin, daß diese genöthigt waren, ihre innere Einrichtung den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen, wenn anders sie als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung gelten wollten.

Von den hier aufgezählten Krankencassen kommen die Bruderladen für die Stadt Wien überhaupt nicht in Betracht; auch Baukrankencassen wurden in dem Zeitraume, welchen der vorliegende Verwaltungsbericht umfaßt, in Wien nicht ins Leben gerufen.

Was die Vereinskrankencassen anbelangt, so besagt § 60 des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes, daß diese Cassen der Staatsaufsicht durch die politischen Behörden I. Instanz unterliegen.

Diese Gesetzesbestimmung wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1890, Z. 1375 dahin interpretiert, daß zur Übung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Vereinskrankencassen, welche in Wien ihren Sitz haben, die k. k. Polizeidirection in Wien berufen erscheine.

Über eine hierauf bezügliche Anfrage wurde dem Magistrate seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 30. Juni 1890, Z. 38.802 des weiteren eröffnet, daß der Magistrat lediglich die Einholung und Sammlung der seitens der bezeichneten Cassen gemäß § 72 des Krankenversicherungs-Gesetzes alljährlich zu liefernden statistischen Nachweisungen zu veranlassen habe.

Hiermit erscheint die Competenz des Magistrates den bezeichneten Cassen gegenüber erschöpft.

Es sei hier darum auch nur bemerkt, daß sich die Zahl der nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Vereinskrankencassen im Wiener Gemeindegebiete mit Ende der Berichtsperiode auf 5 belief.

Unter ihnen befindet sich die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse, welche, was die Zahl der versicherten Mitglieder anbelangt, die erste Stellung unter allen Krankencassen des Reiches einnimmt und deren Organisation einer ganzen Reihe von freien Cassen als Vorbild gedient hat.

Die Genossenschafts-Krankencassen wurden bereits im Abschnitte „Gewerbewesen“ besprochen. Bezüglich der Betriebs-Krankencassen ist zu bemerken, daß sich die Umgestaltung der zur Umbildung nach dem Krankenversicherungs-Gesetze verpflichteten Betriebs-Krankencassen in den Jahren 1889 und 1890 vollzog. Damals constituirten sich sieben solche Cassen; durch die Einbeziehung der Vororte stieg die Zahl derselben auf 14; infolge Auflösung einer dieser Cassen waren mit Ablauf der Berichtsperiode 13 Betriebs-Krankencassen im Wiener Gemeindegebiete activiert.

Bei mehreren von diesen Cassen zeigten die krankenstatistischen Nachweise des Jahres 1892 keine günstigen Morbilitätsverhältnisse, daher sich der Magistrat veranlaßt sah, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen. Die Besprechung der zutreffenden Affianierungsmaßregeln muß dem Berichte des kommenden Jahres vorbehalten bleiben.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1893, (Statthalterei-Erlaß vom 31. März 1893) sind zur Ergänzung der die Errichtung und Thätigkeit der nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Krankencassen betreffenden Berichte, sowie der statistischen Nachweise besondere Ausweise über die Errichtung von Betriebs-Krankencassen auf Grund des § 43 dieses Gesetzes (wegen besonderer Krankheitsgefahr) beizubringen und für jedes Kalenderjahr nach Ablauf desselben vorzulegen.

Unter sämtlichen Cassen, welche für die Durchführung der Arbeiter-Krankenversicherung in Betracht kommen, nehmen die Bezirkskrankencassen die hervorragendste Stelle ein, indem sie von Gesetzeswegen überall dort als Versicherungsträger auftreten, wo nicht kraft einer Rechtsnothwendigkeit oder eines freien Willensactes ein anderes Institut zur Krankenversicherung berufen erscheint.

Die bevorzugte Stellung der Bezirkskrankencassen kommt schon darin zum Ausdruck, daß ihre Errichtung auf Grund eines Actes der Staatsgewalt erfolgt.

Die Bezirkskrankencassen sind von der Staatsverwaltung auf territorialer Grundlage ins Leben zu rufen.

Im Sinne des von der k. k. n.-ö. Statthalterei entworfenen Organisationsplanes war für das Gemeindegebiet der Stadt Wien eine Bezirkskrankencasse zu errichten.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 erwähnt ist, hat der Magistrat nach Anhörung von Vertrauensmännern das Statut für die in Wien zu errichtende Bezirkskrankencasse ausgearbeitet und mit dem Berichte vom 20. December 1888, Z. 373.574 der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen, nicht bloß für die Activierung der Bezirkskrankencasse, sondern auch für die Durchführung der Krankenversicherung überhaupt, war die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Festsetzung des bezirksüblichen Taglohnes.

Die Grundsätze, welche bei dieser Festsetzung für den Magistrat maßgebend waren, sowie die Lohnsätze selbst sind in dem bezogenen Verwaltungsberichte angegeben.

Nachdem der Magistrat zur Kenntniß gelangt war, daß seitens einzelner k. k. Bezirkshauptmannschaften der übliche Taglohn für die an Wien unmittelbar angrenzenden Vororte in wesentlich abweichender Weise festgesetzt worden war, sah sich derselbe bei dem Umstande, als diese Verschiedenheit der Festsetzung bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes, insbesondere bei der Anwendung desselben auf die Genossenschaftsrankencassen große Schwierigkeiten bereiten mußte, veranlaßt, mit dem Berichte vom 9. Jänner 1889, Z. 7191 die Aufmerksamkeit der k. k. n.-ö. Statthalterei auf diesen Umstand zu lenken und um Abhilfe in dieser Richtung zu ersuchen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei, welche diese Abweichung in der Festsetzung des üblichen Taglohnes überdies auch bei der Prüfung der vorgelegten Bezirkskrankencasse-Statutenentwürfe gewahr wurde, hat unter Bezugnahme auf den erwähnten Bericht mit Erlaß vom 19. Jänner 1889, Z. 71.056 den am 20. December 1888 vorgelegten Statutenentwurf für die Wiener Bezirkskrankencasse dem Magistrate mit dem Auftrage zurückgestellt, mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus, an welche die gleiche Aufforderung ergieng, „auf das angelegentlichste sich ins Einvernehmen zu setzen, um die thunlichste Annäherung und Gleichförmigkeit der gegenseitigen Lohnfestsetzungen zu erzielen.“

Diesem Auftrage entsprechend setzte sich der Magistrat mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus ins Einvernehmen und lud dieselben zu einer Berathung ein, welche am 29. Jänner 1889 im Neuen Wiener Rathhause stattfand.

Diese Berathung führte nach eingehender Erörterung aller maßgebenden Verhältnisse zu dem erfreulichen Resultate, daß sich die Vertreter der beiden k. k. Bezirkshauptmannschaften in Würdigung der vom Magistrate geltend gemachten Gründe dem vom letzteren eingenommenen Standpunkte ohne jeden Vorbehalt anschlossen, insoweit es sich um die Festsetzung des üblichen Taglohnes an sich und nicht schon um die Bewertung desselben für die Statuten der einzelnen in Frage kommenden Bezirkskrankencassen handelte.

Ausschlaggebend für die diesfällige Entschliebung der Vertreter der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaften war, abgesehen von den zahlreichen Wechselbeziehungen, welche zwischen den Krankencassen benachbarter Gerichtsbezirke nothwendig eintreten müssen, insbesondere der Umstand, daß die Wirksamkeit der Wiener Genossenschafts-Krankencassen auch in die Amtsbezirke der beiden k. k. Bezirkshauptmannschaften hinübergreift und es sonach zum mindesten mißlich wäre, je nach dem Arbeitsorte des Versicherten die Krankenversicherung in einer und derselben Genossenschafts-Krankencasse hinsichtlich der Höhe der Beiträge und des Ausmaßes der Unterstützungen verschieden zu stellen.

Nachdem die Vertreter der k. k. Bezirkshauptmannschaften überdies im Laufe der Besprechung die Überzeugung gewannen, daß das vom Magistrate bei Festsetzung der Lohnsätze befolgte System, sowie die Lohnsätze selbst in den thatsächlichen Verhältnissen ihre volle Begründung haben, wurde die gewünschte Übereinstimmung der betheiligten Behörden in der Weise thatsächlich erzielt, daß der vom Magistrate festgesetzte übliche Taglohn und die behufs Bestimmung desselben angenommenen Arbeiter-Kategorien von allen Betheiligten acceptiert und damit die für unmittelbar aneinander grenzende Gerichtsbezirke nothwendige Gleichheit des üblichen Taglohnes nach jeder Richtung hin hergestellt wurde.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Berathung war der Magistrat der Nothwendigkeit enthoben, in dem am 20. December 1888 vorgelegten Statute für die in Wien zu errichtende Bezirkskrankencasse irgend welche Veränderung vorzunehmen, daher dasselbe am 2. Februar 1889 unverändert wieder vorgelegt wurde.

Die Genehmigung des Statutes erfolgte mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1889, Z. 6932.

Nachdem die Statuten sämmtlicher in Niederösterreich zu errichtenden Bezirkskrankencassen seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigt worden waren, wurden mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1889, Z. 12.412 die Stelle und die Frist für die Anmeldungen der nach dem Geetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 der Krankenversicherung durch die Bezirkskrankencassen unterliegenden Personen bekannt gegeben.

Hiermit wurde verordnet, daß alle Betriebsunternehmer die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (Betriebsbeamte, Arbeiter, Lehrlinge etc.), die nicht bei einer der im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen in der in diesem Geetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, bis längstens 1. April 1889 bei der politischen Behörde I. Instanz anzumelden haben.

Erfolgte vor dem 1. April 1889 der Austritt einer bereits angemeldeten Person aus ihrer der Anmeldung zugrunde gelegenen Beschäftigung oder der Eintritt derselben in eine andere der im § 11 des Gesetzes bezeichneten Cassen, so war noch vor Ablauf dieses Termines an dieselbe Stelle die Abmeldung zu erstatten.

Sämmtliche hier in Rede stehenden An- und Abmeldungen waren auch nach dem 1. April 1889 und zwar insoweit an die politischen Behörden I. Instanz zu richten, bis nicht von denselben selbst bekannt gegeben würde, an welcher Stelle und in welcher Form diese Meldungen fortan zu erfolgen haben.

Intimiert wurde diese Kundmachung dem Magistrate mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1889, Z. 12.412.

Mit diesem Erlasse wurden dem Magistrate zugleich Weisungen erteilt in Betreff der Vorarbeiten für die Constituierung der in Wien zu errichtenden Bezirkskrankencasse, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Constituierung derselben bis Ende April 1889 vollzogen sein müsse. Der Magistrat wurde angewiesen, unmittelbar nach Abschluß der Anmeldefrist (1. April 1889) ohne eine neuerliche Weisung abzuwarten, die zur Constituierung der Casse erforderlichen Wahlen unter Zugrundelegung und nach Prüfung der eingelangten Anmeldungen einzuleiten und durchzuführen.

Diese Action hatte sich im Sinne der genehmigten Cassenstatuten zu bewegen. Schließlich wurde der Magistrat auch aufgefordert, die Vorbereitungen für die innere Einrichtung der Casse auf das angelegentlichste zu betreiben, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß der Magistrat „es sich eifrigst werde angelegen sein lassen, die anstandslose Aufnahme der für den 1. Mai 1889 in Aussicht genommenen Wirksamkeit der Casse zu sichern und dem jungen Institute mit nachdrücklicher Unterstützung über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen“.

Den erhaltenen Aufträgen entsprechend ließ der Magistrat 12.000 Exemplare der erwähnten Kundmachung in Placatform drucken und in allen Bezirken Wiens affigieren.

Zugleich wurde die Kundmachung mit einem die Bestimmungen derselben erläuternden Decrete sämtlichen Wiener Gewerbegeoffenschaften und den dem Magistrate bekannten Unternehmern von Betrieben mit mehr als 20 in denselben beschäftigten Personen zugestellt.

Wiewohl diese Maßnahmen sofort nach Herablangen des Statthaltereierlasses getroffen wurden, war es doch von vornherein klar, daß auf eine auch nur annähernd vollständige Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen innerhalb des gestellten Termins nicht zu rechnen sei, auf welchen Umstand der Magistrat in dem am 25. März 1889 an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten Berichte über den Fortgang der Anmeldungen zur Bezirkskrankencasse aufmerksam machte.

Zu der That waren bis 25. März 1889 — dem Zeitpunkt der Erstattung des erwähnten Berichtes — erst von 25 Betriebsunternehmern 706 versicherungspflichtige Personen angemeldet.

Vom 26. März 1889 an liefen die Anmeldungen in größerer Zahl ein, so zwar, daß an manchen Tagen mehr als 500 Betriebsunternehmer ihrer Anmeldepflicht entsprachen.

Als Abschlußtag für die Anmeldungen wurde seitens des Magistrates der 6. April 1889 insoferne angenommen, als bei der Berechnung der Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Delegierten der Cassemitglieder, beziehungsweise Vertreter der Arbeitgeber für die Generalversammlung nur jene Anmeldungen berücksichtigt wurden, welche bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht worden waren. Der Grund, warum nicht der 1. April 1889 als Abschlußtag angenommen wurde, lag darin, daß, wenn bloß die bis zu diesem Tage erstatteten Anmeldungen in Rechnung gezogen worden wären, das Ergebnis der auf Grund dieser Anmeldungen vorgenommenen Repartition ein ganz zufälliges, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Übereinstimmung befindliches gewesen wäre.

Bis 6. April 1889 wurden von 3520 Arbeitgebern 22.678 versicherungspflichtige Personen angemeldet. Nach Ausscheidung der Minderjährigen betrug die Zahl der wahlberechtigten Cassemitglieder 12.864.

In Gemäßheit des für die Wiener Bezirkskrankencassa errichteten Statutes hat die Generalversammlung dieser Cassa zu bestehen aus: a) 100 von den eigenberechtigten Cassemitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Delegierten; b) 50 von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Mitglieder der Bezirkskrankencassa beschäftigen, auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Vertretern.

Sowohl die Delegierten der Cassemitglieder, als auch die Vertreter der Arbeitgeber werden nach Gemeindebezirken gewählt. Die Zahl der von jedem einzelnen Bezirke zu wählenden Delegierten der Cassemitglieder wird nach dem Verhältnisse der in jedem Bezirke beschäftigten Cassemitglieder zu der Gesamtzahl der Delegierten und in gleicher Weise die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nach den Verhältnissen der in jedem Bezirke vorhandenen Arbeitgeber zur Gesamtzahl der Vertreter bestimmt.

Die Anmeldungen vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke in nachstehender Weise:

Bezirk	Arbeitgeber	Cassemitglieder	Wahlberechtigte Cassemitglieder
I	809	5.983	4.127
II	370	2.198	1.182
III	311	2.041	1.199
IV	206	1.410	791
V	257	1.666	879
VI	365	2.530	1.163
VII	585	4.211	2.255
VIII	219	749	283
IX	245	1.277	643
X	153	613	342
im ganzen . . .	3520	22.678	12.864

Es waren somit zu wählen:

im Bezirke	Vertreter der Arbeitgeber	Delegierte der Cassemitglieder
I	12	26
II	5	10
III	4	9
IV	3	6
V	4	7
VI	5	11
VII	8	19
VIII	3	3
IX	4	6
X	2	3
im ganzen . . .	50	100

Zur Vornahme der Wahl der Delegierten der Cassenmitglieder wurde der 21. April, für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber aber der 24. April 1889 bestimmt.

Die Durchführung der Wahlen oblag einer vom Magistrate für jeden Bezirk ernannten Wahlcommission, welcher auch je zwei Vertrauensmänner der Wahlberechtigten angehörten. Die Wahlen vollzogen sich unter sehr schwacher Betheiligung der Wähler. Bei denselben sind 122 Personen aus dem Stande der Arbeitgeber und 1693 aus dem Stande der Versicherten erschienen. Sämmtliche Gewählte haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und erhielten vom Magistrate zu ihrer Legitimation im Sinne des § 29 des Statutes ein Wahlcertificat.

Mittlerweile wurde dem Magistrate mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1889, Z. 22.783 zur Kenntniß gebracht, daß, wiewohl die Vorarbeiten für die Activierung der Krankenversicherung weit vorgefchritten waren, seitens des k. k. Ministeriums des Innern gleichwohl an dem bis dahin für den 1. Mai 1889 in Aussicht genommenen Termine des Beginnes der Wirksamkeit der Krankenversicherung nicht festgehalten und im Interesse der Functionsfähigkeit der Krankencassen eine weitere Frist eingeräumt werde. Zugleich wurde der Magistrat beauftragt, sich darüber zu äußern, für welchen Zeitpunkt die volle Functionsfähigkeit der Casse in Aussicht genommen werden könne. Hiedurch war es möglich, den Vorbereitungen für die Vorstandswahlen der Bezirkskrankencasse die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Magistrat mußte vor allem sein Augenmerk darauf richten, daß in den Vorstand der Bezirkskrankencasse und insbesondere an die Spitze desselben solche Personen berufen werden, von denen vermöge der ihnen eigenen Erfahrung und Geschäftskennntniß ein gedeihliches und ersprießliches Wirken erwartet werden konnte.

Unter Beobachtung der im Cassestatute vorgesehenen Modalitäten wurde die constituierende Generalversammlung der Bezirkskrankencasse für den 15. Mai 1889 einberufen und auf die Tagesordnung derselben folgende Gegenstände gestellt: 1. Wahl des achtzehngliedrigen Vorstandes; 2. Wahl des Überwachungsausschusses; 3. Wahl des Schiedsgerichtes.

Die Generalversammlung fand in der Volkshalle des neuen Rathhauses statt. Von den 50 Vertretern der Arbeitgeber waren 35 theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte erschienen; von den 100 Delegierten der Cassenmitglieder nahmen 92 an der Generalversammlung theil.

Sämmtliche Gewählte haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Am 21. Mai 1889 trat der neugewählte Vorstand über Einladung des Magistrates zu seiner ersten Sitzung zusammen, bei welcher in Anwesenheit von 17 Vorstandsmitgliedern die Wahl des Vorstandsobmannes und seines Stellvertreters vorgenommen wurde.

Mit diesen Wahlen war die Constituierung der Bezirkskrankencasse vollzogen.

In derselben Sitzung des Vorstandes wurde auch ein fünfgliedriges Comité gewählt, welches wegen Aufnahme eines Casselocales, Acquirierung von Arbeitskräften u. dergl. die erforderlichen Veranlassungen zu treffen hatte.

Diesem Comité ist über Wunsch des Vorstandes auch der Magistratsreferent für Krankenversicherung beigetreten.

Da die Bezirkskrankencasse vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Krankenversicherung auf den Eingang von Cassebeiträgen nicht rechnen konnte, anderseits aber mit den Arbeiten für die innere Einrichtung unverzüglich begonnen werden mußte und da im Gesetze keine Andeutung darüber enthalten ist, wie die Mittel für die erste Einrichtung der Bezirkskrankencasse aufgebracht werden sollen, hat sich der Vorstand der Wiener Bezirkskrankencasse über Vorschlag des Comité's an den Gemeinderath um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von 2000 fl. gewendet, welchem Gesuche über Befürwortung des Magistrates auch Folge gegeben worden ist.

Da weiters auch Geldmittel zu Gebote stehen mußten, um die Bezirkskrankencasse gleich beim Beginne ihrer Thätigkeit zahlungsfähig zu machen, wendete sich das Executiv = Comité im Wege des Magistrates an hervorragende Geldinstitute und Industrielle mit dem Ersuchen, der Krankencasse in dieser Richtung ihre Mitwirkung und Unterstützung zutheil werden zu lassen. Infolge dessen sind dem Magistrate namhafte Geldbeträge für die Bezirkskrankencasse zugekommen.

Die Amtlocalitäten der Bezirkskrankencasse wurden am 31. Mai 1889 eröffnet und wurden der Casse in den nächsten Tagen, die beim Magistrate in Gemäßheit der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1889, Z. 12.412 erstatteten An- und Abmeldungen übergeben.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren von ungefähr 5000 Betriebsunternehmern nahezu 45.000 versicherungspflichtige Personen angemeldet worden.

Die Bezirkskrankencasse hat zunächst mit der Sichtung und Richtigtstellung der übernommenen Anmeldungen begonnen und hierauf die Anlage der Geschäfts- und Contobücher, sowie die Ausfertigung der Legitimationsbücher für die Cassem Mitglieder in Angriff genommen.

Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 94 wurde in Gemäßheit des § 76 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes angeordnet, daß die Krankenversicherung mit 1. August 1889 zu beginnen habe.

Nachdem nun die Bezirkskrankencasse ihre innere Einrichtung vollzogen hatte, wurde mit der Magistrats-Kundmachung vom 21. Juni 1889, Z. 84.107 verordnet, daß vom 1. Juli 1889 an, alle auf Grund des § 31 R. B. G. zu erstattenden An- und Abmeldungen nicht mehr beim Magistrate, sondern unmittelbar bei der Bezirkskrankencasse einzubringen sind.

Mit derselben Kundmachung wurden auch Anordnungen darüber getroffen, in welcher Form diese Meldungen fortan zu erfolgen haben.

Am 1. August 1889 begann die Bezirkskrankencasse mit ihrer Versicherungsthätigkeit. An demselben Tage erging an den Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die Aufforderung, über die erste Zeit der Wirksamkeit der Wiener Bezirkskrankencasse zu berichten (Statthaltereierlaß vom 1. August 1889, Z. 45.259).

In dem hierüber am 2. September 1889 erstatteten Berichte konnte der Magistrat mit Befriedigung constatieren, daß das unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, zum Theile im Kampfe gegen den offenen Widerstand der interessierten Kreise ins Leben gerufene Institut, dank der umfassenden Vorarbeiten und des Zusammenwirkens aller berufenen

Factoren, gleich beim Beginne seiner Versicherungsthätigkeit vollständig leistungsfähig war und den an dasselbe gestellten Anforderungen nach jeder Richtung hin vollkommen entsprochen hat. Diese Leistungsfähigkeit wurde auch durch die im December 1889 ausgebrochene Influenzaepidemie in keiner Weise geschwächt.

Während die meisten, insbesondere größeren Krankencassen mit Schluß des Rechnungsjahres 1889 Abgänge aufwiesen, war die Bezirkskrankencasse in diesem Zeitpunkte — nach erst fünfmonatlichem Bestande — in der Lage, ihrem Reservefonde den Betrag von 32.749 fl. zuzuführen.

Das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mußte nothwendigerweise auch auf die Wiener Bezirkskrankencasse seine Rückwirkung ausüben.

Nach erfolgter Einverleibung der Vorortegemeinden umschloß das Wiener Gemeindegebiet außer der Wiener Bezirkskrankencasse noch die Sprengel von sechs Bezirkskrankencassen, und zwar diejenigen der Cassen: Währing, Hernals, Ottakring, Fünfhaus, Sechshaus und Unter-Meidling. Die Krankenversicherung in dem nunmehr nach Wien gehörigen Theile des Hiezinger Bezirkes wurde von der Bezirkskrankencasse Hiezing, jene in dem jetzigen XI. Bezirke (Simmering) von der Bezirkskrankencasse in Schwedhat besorgt.

Zwingende Gründe sprachen für die Zusammenfassung der Krankenversicherung in der Hand einer einzigen, das ganze erweiterte Territorium von Wien umfassenden Bezirkskrankencasse.

Eingeleitet wurde diese Action durch den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1891 Zahl 7277, mit welchem dem Magistrate und den theilhaftigen k. k. Bezirkshauptmannschaften die Frage zur Beantwortung vorgelegt wurde, ob sich die Nothwendigkeit der Umgestaltung jener Bezirkskrankencassen ergebe, welche ihren Sitz in den einzuverleibenden Gemeinden haben, eventuell auf welche Art diese Cassen in ihrem Wirkungskreise der neuen politischen Organisation angepaßt werden sollen.

Zufolge dieses Erlasses hat der Magistrat die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hiezing, Sechshaus, Hernals, Währing und Bruck a. d. Leitha, sowie den Präsidenten der Wiener Bezirkskrankencasse zu einer Conferenz eingeladen, welche am 24. Februar 1891 im Bureau der Magistratsdirection stattfand.

Nach einer eingehenden Besprechung aller in Frage kommenden Verhältnisse erklärten sich sämtliche Theilnehmer der Conferenz im Principe für die Centralisierung der Krankenversicherung in einer einzigen Bezirkskrankencasse, beziehungsweise für die Verschmelzung der Vororte-Bezirkskrankencassen mit der Wiener Bezirkskrankencasse.

Unter Berufung auf das übereinstimmende Gutachten der theilhaftigen politischen Bezirksbehörden hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 25. April 1891, Z. 16.685 die Absicht ausgesprochen, zur Erzielung einer einheitlichen und zweckmäßigen Verwaltung sämtliche in den vormaligen Vororten gelegenen Bezirkskrankencassen im Laufe des Jahres 1891 mit der Wiener Bezirkskrankencasse zu vereinigen.

Unter Einem wurden die beteiligten k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Äußerung der zur Auflösung bestimmten Bezirkskrankencassen einzuholen.

Diese Äußerungen wurden der Wiener Bezirkskrankencasse zur Erstattung ihrer Gegenäußerung zugemittelt (Statthaltereierlaß vom 11. Juli 1891, Z. 33.305) und diese der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Magistratsbericht vom 19. August 1891, Z. 268.293 vorgelegt.

Am 7. November 1891, Z. 65.696 erlosß der für die Entwicklung der Wiener Bezirkskrankencasse hochwichtige Statthaltereierlaß, mit welchem die Vereinigung der Vororte-Bezirkskrankencassen mit der Wiener Bezirkskrankencasse angeordnet wurde.

Mit diesem Erlasse wurde auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Nachstehendes angeordnet:

1. Der Sprengel der Bezirkskrankencasse Wien umfaßt das ganze Gemeindegebiet von Wien.
2. Der Sprengel der Bezirkskrankencasse Hiezing umfaßt die Gerichtsbezirke Neulengbach, Furkersdorf und die nicht an das Wiener Gemeindegebiet fallenden Theile des Gerichtsbezirkes Hiezing.
3. Die sieben Bezirkskrankencassen Währing, Hernals, Ottakring, Sechshaus, Fünfhaus, Unter-Meidling und Furkersdorf werden mit 31. December 1891 aufgelöst.
4. Der Gerichtsbezirk Neulengbach wird aus dem Sprengel der Bezirkskrankencasse St. Pölten und der XI. Wiener Gemeindebezirk Simmering aus dem Sprengel der Bezirkskrankencasse Schwwechat ausgeschieden.
5. Der Sitz der Bezirkskrankencasse Hiezing, welche den Namen „Bezirkskrankencasse Hiezing Umgebung“ zu führen hat, verbleibt im XIII. Wiener Gemeindebezirke.
6. Diese Änderung der Sprengel von Bezirkskrankencassen tritt am 1. Jänner 1892 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses beziehen sich auf die Vorarbeiten für die Übernahme der aufgelösten Bezirkskrankencassen und den Vorgang bei dieser Übernahme.

Am 31. December 1891 erfolgte unter Intervention je eines Vertreters der beteiligten k. k. Bezirkshauptmannschaften und des Magistrates die Übergabe, respective Übernahme des Vermögens und der Agenden der sechs Vorortecassen an die Wiener Bezirkskrankencasse.

Durch die Einverleibung dieser in den Vororten bestandenen Bezirkskrankencassen erhöhte sich der Mitgliederstand der Wiener Bezirkskrankencasse um 12.200 Personen.

Nach Berichtigung der den Cassen aufgelaufenen Passiven und Deckung der vor der Auflösung derselben zu Recht erwachsenen Unterstützungsansprüche der Cassemitglieder stieß dem Reservefonde der Wiener Bezirkskrankencasse der Betrag von beiläufig 25.000 fl. als reiner Vermögenszuwachs zu.

Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder der Wiener Bezirkskrankencasse betrug im Jahre 1889: 41.015, 1890: 48.142, 1891: 48.963, 1892: 75.449 und 1893: 76.628.

Die Gebarung der Wiener Bezirkskrankencasse in den fünf ersten Verwaltungsjahren wolle aus nachstehender Vergleichstabelle entnommen werden.

Rechnungsjahr	1889		1890		1891		1892		1893						
	Betrag		Procentiaß von dem Gesamtbetrag		Betrag		Procentiaß von dem Gesamtbetrag		Betrag		Procentiaß von dem Gesamtbetrag				
Auslagen für	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
	Krankengeld	20 301	90	23-98	121 004	09	34-21	169 168	06	39-69	262 191	10	42 99	293 684	15
Ärzte- und Renten- controle	5 827	54	6-89	24 578	89	6-95	34 968	88	8-21	59 520	28	9-76	74 499	82	11-18
Arzneimittel und Heil- mittel	592	14	0-70	16 313	24	4-61	20 321	57	4-77	45 638	23	7-48	45 361	35	6-81
Hospitalpflege- und Trans- portkosten	861	35	1-02	14 673	84 _s	4-15	24 506	67 _s	5-75	51 660	76 _s	8-47	67 407	36	10-12
Bereidigungskosten	986	—	1-17	6 925	—	1-96	15 672	17	3-68	24 396	39	4-00	27 866	69	4-18
Unterstützungen	—	—	—	632	—	0-18	534	—	0-13	1 611	—	0-26	3 293	30	0-49
Verwaltungskosten	17 247	12 _s	20-37	53 867	24 _s	15-23	59 034	70 _s	13-85	83 076	58 _s	13-62	88 183	97 _s	13-24
sonstige Ausgaben	2 490	92	2-91	7 111	57	2-01	10 563	38	2-48	9 261	05	1-52	10 165	16 _s	1-53
Gonsterverlust	—	—	—	409	—	0-12	480	34	0-11	—	—	—	—	—	—
Reservens-Kontofond	3 638	82	4-29	10 815	01	3-06	9 093	62	2-13	7 258	89	1-19	5 565	88	0-84
Kontofondzuwachs	32 749	38	38-67	97 335	10 _s	27-52	81 842	56	19-20	65 330	04 _s	10-71	50 092	92	7-52
Totale	84 695	17_s	100-00%	353 664	99_s	100-00%	426 185	96	100-00%	609 944	33_s	100-00%	666 120	61	100-00%

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht.

Nach § 4 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes sind die politischen Behörden I. Instanz berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit deren Zustimmung, nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

Der Magistrat hielt von vornherein an der Anschauung fest, daß von diesem Rechte der Befreiung nicht allzu häufig Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn anders nicht das im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufgestellte Princip des Versicherungszwanges illusorisch gemacht werden soll.

Über die Voraussetzungen und Modalitäten, unter welchen die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu bewilligen sei, hat der Magistrat am 21. Juni 1889 3. 190.248 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nur ausnahmsweise und in der Regel nur bezüglich der mit höherem Gehalte angestellten Betriebsbeamten zu gewähren.

2. Die Arbeitgeber haben die Übernahme der im § 4 des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes durch Vorlage des diese Clausel enthaltenden Dienstvertrages oder Anstellungsdecretes zu erweisen. Beim Mangel dieser Behelfe ist eine notariell beglaubigte Erklärung des Betriebsunternehmers beizubringen, worin sich derselbe verpflichtet, jenen Angestellten, um deren Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachgesucht wird, im Erkrankungsfall den Lohn oder Gehalt durch mindestens 20 Wochen fortzuzahlen.

3. Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird nicht collectiv (für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Angestellte eines Betriebes), sondern nur individuell;

4. nur an bestacreditierte Firmen, von denen mit Grund die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung erwartet werden kann;

5. auf Widerruf und

6. über Senatsbeschluss bewilligt.

Die Zahl der im abgelaufenen Quinquennium von der Krankenversicherungspflicht Befreiten ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Zahl der Befreiten	Zahl der Unternehmer, bei welchen sie bedienstet waren	Zahl der Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales erst in diesem Jahre bewilligt wurde
1889	1158	30	30
1890	4173	88	82
1891	650	59	24
1892	588	59	24
1893	478	43	8
Summe	7047	279	168

Entscheidungen über die Regresspflicht von Arbeitgebern gegenüber der Bezirkskrankencasse, sowie über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und der Bezirkskrankencasse über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen.

Das Krankenversicherungsgesetz legt im § 32 den Arbeitgebern, welche der ihnen gesetzlich obliegenden Anmeldepflicht nicht genügen, unbeschadet der im § 67 ausgesprochenen Straffälligkeit die Verpflichtung auf, der Casse den gesammten Aufwand zu ersetzen, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

Im Streitfalle entscheidet hierüber gemäß § 41 des Gesetzes die Aufsichtsbehörde, d. i. die politische Behörde I. Instanz.

Ebenso erscheinen diese Behörden zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Bezirkskrankencasse und den Arbeitgebern berufen, wenn seitens der letzteren die Verpflichtung zur Leistung von Cassebeiträgen bestritten wird. Bezüglich beider Arten von Streitigkeiten kam der Magistrat in zahlreichen Fällen in die Lage eine Entscheidung treffen zu müssen.

Was speciell die Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Cassebeiträgen an die Bezirkskrankencasse anbelangt, so lassen sich dieselben ihrer Mehrheit nach in zwei Gruppen theilen.

Die erste Gruppe umfaßt jene Fälle von Streitigkeiten, in welchen die Krankenversicherungspflicht überhaupt oder doch die Zugehörigkeit des Personales zur Bezirkskrankencasse bestritten wurde.

So wurde von Banken, Versicherungsinstituten, Theaterunternehmungen, Advocaten, Notaren, Dienstmann-Institutsinhabern u. s. w. die Krankenversicherungspflicht des von denselben beschäftigten Personales negiert und mußte diesfalls wiederholt instanzmäßig entschieden werden.

Ebenso wurde von einer Reihe von Unternehmern die Versicherungspflicht ihres Personales bei der Bezirkskrankencasse mit der Motivierung in Abrede gestellt, daß daselbe bei anderen, insbesondere Genossenschafts- (Gremial-) Krankencassen versichert sei, trotzdem diese Versicherung nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift nicht zulässig war.

Die zweite Gruppe von Streitigkeiten umfaßt jene Fälle, in welchen sich zwischen Arbeitgebern und der Bezirkskrankencasse eine Divergenz der Anschauung bezüglich des Zeitpunktes des Beginnes der Zahlungspflicht ergeben hat.

Es handelte sich in solchen Fällen um die Entscheidung der Frage, ob bei verspäteter Anmeldung die Zahlungspflicht für die angemeldeten Personen mit dem Tage der Anmeldung oder mit dem Tage des Eintrittes dieser Personen in die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begimme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen seine Anschauung dahin ausgesprochen, daß bei verspäteten Anmeldungen nicht der Anmeldungsstag, sondern der Tag des Eintrittes in die Beschäftigung rücksichtlich des Beginnes der Versicherung maßgebend ist und daß daher die Arbeitgeber zur Nachzahlung der für die Zeit vor der Anmeldung aufgelaufenen Versicherungsbeiträge zu verhalten sind.

Anzeigen über den Austritt von Cassemitgliedern.

Nach § 61 des Krankenversicherungsgesetzes sind die Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei den politischen Behörden I. Instanz zur Anzeige zu bringen. Was dieselben mit diesen Anzeigen veranlassen sollen, darüber fehlt im Gesetze jede Andeutung.

Diese Bestimmung sollte wahrscheinlich nach Absicht des Gesetzgebers den politischen Bezirksbehörden eine wirksame Handhabe zur Überwachung der Betriebsunternehmer in Abicht auf die ihnen gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes obliegende Anmeldepflicht bieten.

Demnach würde es den politischen Behörden I. Instanz obliegen, in jedem Falle, in welchem der Austritt eines Cassemitgliedes zur Anzeige gelangt, durch geeignete Erhebungen festzustellen, ob das Cassemitglied auch nach seinem Austritte aus der Krankencasse krankenversicherungspflichtig ist, eventuell welcher Krankencasse es nunmehr angehört.

Eine stricte Durchführung dieser Bestimmung würde eine genaue Evidenzhaltung der aus einer Krankencasse ausgetretenen Personen erfordern — was im Wiener Gemeindegebiete, wo es sich um eine nach vielen Tausenden zählende, in steter Fluctuation begriffene Arbeiterschaft handelt, an deren Versicherung mehr als 100 Krankencassen participieren, wenn schon nicht unmöglich, so doch mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat sich der Magistrat in einem an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten, die diesfälligen Wahrnehmungen darlegenden Berichte vom 24. Jänner 1890, Z. 378.321 ex 1889 für die Aufhebung, eventuell Abänderung dieser Gesetzesbestimmung ausgesprochen.

Strafamtshandlungen.

Wenn von den organisatorischen, auf die Activierung der Krankenversicherung abzielenden Arbeiten abgesehen wird, so wurde die Thätigkeit des Magistrates auf dem Gebiete der Krankenversicherung nirgends in so hohem Grade in Anspruch genommen, wie bei der Durchführung der auf die Meldepflicht der Arbeitgeber sich beziehenden Bestimmungen der §§ 31 und 67 des Krankenversicherungs-Gesetzes.

Die hieraus sich ergebenden Amtshandlungen waren nicht bloß der Zahl nach überwiegend, sie erforderten auch behufs Klarstellung der die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse häufig weitwendige und umständliche Erhebungen.

Bezüglich der Zahl dieser Strafamtshandlungen wird auf das „Statistische Jahrbuch“ verwiesen.

Schließlich muß hier noch das bereits oben erwähnte, aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetz vom 16. Juli 1892, Nr. 202 R. G. Bl., betreffend die **registrierten Hilfscassen**, in Kürze besprochen werden, da es mit der Gesetzgebung über die Krankenversicherung der Arbeiter in einem gewissen Zusammenhange steht.

Dieses Gesetz wurde am 10. December 1892 kundgemacht. Gleichzeitig erlosß die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 1. December 1892, R. G. Bl. Nr. 203, mit welcher Bestimmungen zur Vollziehung dieses Gesetzes getroffen wurden.

Das Hilfscassengesetz ist für die Krankenversicherung insoferne von Bedeutung, als registrierte Hilfscassen, welche ihren Mitgliedern Krankenunterstützung gewähren, unter gewissen Voraussetzungen von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung erlangen können, daß ihr Cassestatut den Bestimmungen des § 60 des Krankenversicherungs-Gesetzes entspricht. Für Mitglieder einer Hilfscasse, deren Statut in diesem Sinne bescheinigt wurde, tritt die Verpflichtung einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankencasse beizutreten, nicht ein.

Im Falle als das Statut einer Hilfskasse seitens der politischen Behörde im vorgedachten Sinne bescheinigt worden ist, unterliegt die Casse in Betreff dieses Versicherungszweiges der Staatsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Krankenversicherungsgesetzes.

Zur Übung der Staatsaufsicht sind in erster Linie die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Cassen berufen — in Wien die magistratischen Bezirksämter.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. December 1892, Z. 81.133 obliegt den Aufsichtsbehörden insbesondere:

1. Die formelle Überprüfung der bei denselben zu überreichenden Statutenentwürfe;
2. die Anlage eines Catasters über die im Bezirke befindlichen Hilfskassen und die Evidenzhaltung der Mitglieder des Vorstandes derselben;
3. die periodische Inspicierung und Revidierung dieser Cassen; jede Casse ist mindestens einmal im Jahre zu inspiciere und zu revidieren;
4. die Vorlage der seitens der Hilfskassen alljährlich zu liefernden Nachweisungen nach vorheriger Überprüfung, eventuell Veranlassung der Ergänzung oder Richtigstellung

Im Vorlageberichte ist anzugeben, welche Wahrnehmungen über die Geschäftsthätigkeit und die statutariſchen Nebenzwecke der Cassen, sowohl aus Anlaß der vorgenommenen Revisionen, als auch anderweitig gemacht wurden, und wie oft jede derselben im abgelaufenen Jahre revidiert wurde. —

Es folgen nun anhangsweise die in der Berichtsperiode erlassenen normativen Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen, welche nicht schon im Vorstehenden Berücksichtigung gefunden haben:

1. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 4, womit die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als diejenige Behörde bezeichnet wird welche in I. Instanz berufen ist, die staatliche Aufsicht über die Betriebskrankencassen der Privat-eisenbahnen auszuüben.

2. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 20. Jänner 1889, R. G. B. Nr. 14, womit die politischen Landesbehörden als Aufsichtsbehörden bezüglich der Betriebskrankencassen der Privat-Dampfschiffahrts-Unternehmungen gemäß § 52 des Krankenversicherungsgesetzes bestellt werden.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1889, Z. 11.557, betreffend die Deckung der Verwaltungskosten der Bezirkskrankencassen.

4. Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 28. Juni 1889, Z. 25.900, betreffend die Verwendung der wegen Übertretung der Gewerbevorschriften gegen Gewerbsinhaber, deren Hilfsarbeiter bei der Bezirkskrankencasse versichert sind, verhängten Geldstrafen.

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1890, Z. 2943, betreffend die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Versicherung von Mitgliedern einer Betriebskrankencasse bei einer anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencasse.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1890, Z. 110, betreffend die Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Krankencassen, sowie der von denselben zu liefernden statistischen Nachweisungen.

7. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1891, Z. 413, denselben Gegenstand betreffend.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1891, Z. 2186, betreffend die Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern einer Genossenschafts-Krankencasse von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes.

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December 1891, Z. 25.018, betreffend die Straßamtshandlungen wegen Unterlassung der Anmeldung von Hilfsarbeitern bei den genossenschaftlichen Krankencassen.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1891, Z. 25.961, betreffend die von Krankencassen zu liefernde Statistik.

11. Entscheidung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 12. April 1892, Z. 4215, betreffend die Zuerkennung des besonderen Schutzes des § 68 des Strafgesetzes an die Functionäre der Bezirkskrankencassen.

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1892, Z. 19.872, betreffend die Ausübung der Krankencontrole im Falle des Ausbruches der Cholera-Epidemie.

13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1892, Z. 22.357, betreffend die Verpflichtung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen zur Lieferung statistischer Nachweisungen über die Thätigkeit des Schiedsgerichtes.

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1892, Z. 27.706, betreffend die Verständigung der Krankencassen von der Aufnahme versicherungspflichtiger Mitglieder in die öffentlichen Krankenhäuser.

15. Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 23. November 1893, Z. 80.734, betreffend die Unzulässigkeit der bloß mündlichen Verkündigung der auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gefällten Straferekenntnisse.